



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

20|2024 Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung im Rahmen der Generalrevision 2024 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Susanne Wanger, Tobias Hartl, Markus Hummel, Yasemin Yilmaz

ISSN 2195-2655



Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung im Rahmen der Generalrevision 2024 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Susanne Wanger (IAB),
Tobias Hartl (IAB),
Markus Hummel (IAB),
Yasemin Yilmaz (IAB)

In der Reihe IAB-Forschungsberichte werden empirische Analysen und Projektberichte größeren Umfangs, vielfach mit stark daten- und methodenbezogenen Inhalten, publiziert.

The IAB Research Reports (IAB-Forschungsberichte) series publishes larger-scale empirical analyses and project reports, often with heavily data- and method-related content.

In aller Kürze

- Die IAB-Arbeitszeitrechnung (IAB-AZR) ist Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und ermittelt die Zeitreihen zu den geleisteten Arbeitsstunden in Deutschland.
- Im Jahr 2024 fand eine Generalrevision der Daten der VGR statt. Diese wurde innerhalb der IAB-AZR dazu genutzt, die Datenquellen der einzelnen Arbeitszeitkomponenten zu überprüfen und zu aktualisieren, revidierte Datenstände einzuarbeiten sowie bislang nicht verwendete statistische Datengrundlagen in die Berechnungen zu integrieren.
- Die IAB-AZR wurde für alle Komponenten in voller Tiefe bis zum Jahr 1991 überarbeitet, so dass, wie in der VGR üblich, lange Zeitreihen ohne methodisch-statistische Brüche bis zum aktuellen Rand (2. Quartal 2024) zur Verfügung stehen.
- Insgesamt ergaben sich durch die Überarbeitungen nur geringfügige Veränderungen bei den geleisteten Arbeitsstunden. Die Jahresarbeitszeit der Erwerbstätigen weicht in einzelnen Jahren bei den Veränderungsraten um -0,3 bis +0,2 Prozentpunkte von den bisherigen Ergebnissen ab. Beim Arbeitsvolumen sind Abweichungen zwischen -0,2 bis +0,1 Prozentpunkte zu den bisherigen Ergebnissen zu verzeichnen.
- Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte im Jahr 2023 mit einem Jahresdurchschnitt von 46,0 Millionen Personen einen neuen Höchststand. Nach den neuen Ergebnissen lag die Jahresarbeitszeit je Erwerbstätigen bei rund 1.335 Stunden, das geleistete Arbeitsvolumen aller Erwerbstätigen summierte sich auf 61,44 Milliarden Stunden.

Inhalt

In aller Kürze	3
Inhalt	4
Zusammenfassung	6
Summary	7
Danksagung	8
1 Einleitung	9
2 Die IAB-Arbeitszeitrechnung	10
3 Arbeitszeitkomponenten, Datenquellen und Revisionsbedarf	11
3.1 Erwerbstätigenzahlen.....	12
3.2 Teilzeitquote	13
3.3 Arbeitstage	15
3.4 Tarifliche bzw. betriebsübliche Wochenarbeitszeit.....	16
3.5 Urlaub und sonstige Freistellungen	17
3.6 Krankenstand.....	18
3.6.1 Datenquelle und Berechnung.....	18
3.6.2 Entwicklung des Krankenstandes	20
3.6.3 Korrektur in der IAB-Arbeitszeitrechnung.....	23
3.7 Kurzarbeit.....	23
3.8 Überstunden und Arbeitszeitkonten.....	26
3.8.1 Datenquellen	26
3.8.2 Entwicklung der bezahlten, unbezahlten und transitorischen Überstunden.....	27
3.9 Arbeitskampf.....	28
3.10 Mehrfachbeschäftigungen.....	30
3.11 Ausgleich für Kalendereffekte	31
3.12 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige	33
4 Veröffentlichung	34
5 Aggregierte Ergebnisse für Arbeitszeit und Arbeitsvolumen	35
5.1 Arbeitszeit.....	35
5.2 Arbeitsvolumen	36
5.3 Entwicklung von Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen.....	36
6 Ausblick	38
Literatur	40

Anhang: Zeitreihen der IAB-AZR.....	43
Abbildungsverzeichnis.....	47
Tabellenverzeichnis.....	47
Impressum	48

Zusammenfassung

Im vorliegenden Forschungsbericht wird über den Anlass, die Methodik und die Ergebnisse der Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung (IAB-AZR) im Rahmen der Generalrevision 2024 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) berichtet. Die IAB-AZR ist in die VGR des Statistischen Bundesamtes eingebunden und liefert regelmäßig lange, vergleichbare Zeitreihen zu den geleisteten Arbeitsstunden in Deutschland. Da für die IAB-AZR die für die VGR verbindlichen Konzepte und Definitionen maßgeblich sind, ergeben sich aus der Generalrevision 2024 der VGR auch Änderungen für die IAB-AZR.

Im Rahmen der Generalrevision 2024 waren keine weitreichenden methodischen Änderungen vorgesehen. Die im Jahr 2014 eingeführten internationalen VGR-Konzepte des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) behalten ihre Gültigkeit und werden sich erst mit der nächsten Generalrevision 2029 grundlegend ändern. So werden derzeit sowohl die Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) als auch das ESGV überarbeitet und neu gefasst.

Die Generalrevision 2024 wurde innerhalb der IAB-AZR zum Anlass genommen, die Datenquellen der einzelnen Arbeitszeitkomponenten zu überprüfen und zu aktualisieren, revidierte Datenstände einzuarbeiten sowie bislang nicht verwendete statistische Datengrundlagen in die Berechnungen zu integrieren. Um Brüche in den Zeitreihen möglichst zu vermeiden, werden die Ergebnisse für Deutschland rückwirkend bis 1991 neu berechnet.

Eine wesentliche Bezugsgröße, die aus der VGR in die IAB-AZR einfließt, ist die Erwerbstätigenrechnung (ETR) des Statistischen Bundesamtes. Da diese im Rahmen der VGR-Revision ebenfalls neu berechnet wurde, wurden auch diese Zeitreihen differenziert nach Stellung im Beruf in der IAB-AZR aktualisiert. Änderungen ergaben sich weiterhin bei der Berechnung der Zahl der Mehrfachbeschäftigten, der Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit sowie der Jahresarbeitszeit der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Darüber hinaus wird auf aktuelle Herausforderungen bei der Modellierung einzelner Arbeitszeitkomponenten hingewiesen, beispielsweise bei der Berechnung des Krankenstandes.

Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte nach neuer Berechnung im Jahr 2023 mit einem Jahresdurchschnitt von 46,0 Millionen Personen einen neuen Höchststand. Im Gegensatz dazu ist die durchschnittliche Jahresarbeitszeit der Erwerbstätigen in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere aufgrund der gestiegenen Teilzeitquote kontinuierlich gesunken. In der Summe haben die Erwerbstätigen im Jahr 2023 61,44 Milliarden Stunden gearbeitet, was noch unter dem Stand der Jahre vor der Covid-19-Pandemie liegt. Der Revisionsbedarf war insgesamt gering: Die Jahresarbeitszeit der Erwerbstätigen weicht in einzelnen Jahren bei den Veränderungsraten um -0,3 bis +0,2 Prozentpunkte von den bisherigen Ergebnissen ab. Beim Arbeitsvolumen sind Abweichungen zwischen -0,2 bis +0,1 Prozentpunkte zu den bisherigen Ergebnissen zu verzeichnen.

Der Forschungsbericht ist wie folgt gegliedert: Nach einer kurzen Erläuterung des konzeptionellen Rahmens des Rechenwerkes der IAB-AZR wird ein Überblick über die Datenquellen, die Berechnungsmethoden sowie die Entwicklung der einzelnen

Arbeitszeitkomponenten gegeben und beschrieben, welche Auswirkungen die Generalrevision auf die jeweiligen Zeitreihen hatte. Daran schließt sich ein kurzer Abschnitt mit den gesamtwirtschaftlichen Ergebnissen zu Arbeitszeit und Arbeitsvolumen an und stellt diese dem Ergebnisstand vor der Revision gegenüber.

Summary

This research report details reasons, methodology and results of the revision of the IAB Working Time Measurement Concept („IAB-Arbeitszeitrechnung“; IAB-AZR) as part of the 2024 general revision of the German National Accounts („Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“; VGR). The IAB-AZR is integrated into the national accounts of the Federal Statistical Office and regularly provides long comparable time series on hours worked in Germany. Since the concepts and definitions of the national accounts are binding for the IAB-AZR, the 2024 general revision of the VGR implies also changes for the IAB-AZR.

The 2024 general revision did not provide for any extensive methodological changes. The existing concepts of the European System of Accounts (ESA) for international national accounts introduced in 2014 will remain valid and will only change fundamentally with the next general revision in 2029. Both the classification of economic activities (NACE) and the ESA itself are currently being reviewed and revised.

In the context of the 2024 general revision the opportunity was taken to review and update the data sources for each component of hours worked, to incorporate revised data and to integrate previously unused statistical data bases into the calculations. In order to minimise discontinuities in the time series, the results for Germany are newly calculated for the years back to 1991.

A key reference value from the national accounts that feeds into the IAB-AZR is the Employment Statistics („Erwerbstätigenrechnung“; ETR) of the Federal Statistical Office. As these were also recalculated as part of the revision of the national accounts, the corresponding time series differentiated by occupational status were as well updated in the IAB-AZR. There were also changes in the calculation of the number of persons in multiple jobholding, the number of hours lost due to short-time work, and the annual hours worked by the self-employed and assisting family members. Furthermore, reference is made to current challenges in the modelling of individual working time components, for example in the context of measuring sick leave.

According to new calculations, the number of persons employed reached a new high in 2023 with an annual average of 46.0 million. In contrast, the average annual hours worked of the labour force have fallen continuously in recent decades, particularly due to the growing rate of part-time employment. In total, the persons employed worked 61.44 billion hours in 2023, but this is still below the level of the years before the Covid-19 pandemic. All in all, the need for revision was little: For individual years, the annual hours worked by the labour force deviate from the previous results by -0.3 to +0.2 percentage points in the rates of change. In terms of volume of work, there are deviations of between -0.2 and +0.1 percentage points from the previous results.

The research report is structured as follows: After a brief outline of the conceptual framework of the IAB-AZR calculations, an overview of data sources, statistical methods as well as changes in each component of hours worked is given, and the effects of the general revision on the respective time series are described. This is concluded by a short section providing the macroeconomic results on working time and volume of work, as well as a comparison with the results prior to the revision.

Danksagung

Für Kritik, Anregungen und Ergänzungen danken wir Herrn Walther Adler, Herrn Felix Appler, Herrn Michael Braig, Frau Sigrid Fritsch, Herrn Thorsten Haug sowie Frau Ricarda Senger vom Statistischen Bundesamt. Für den Inhalt bleiben die Autoren allein verantwortlich.

1 Einleitung

Grundlegende Überarbeitungen sind aufgrund der engen Verknüpfung der IAB-Arbeitszeitrechnung (IAB-AZR) mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zeitlich und inhaltlich an Revisionen der VGR gebunden. Bei Revisionen der VGR wird üblicherweise zwischen laufenden Revisionen und großen Revisionen, die auch als „Generalrevisionen“ bezeichnet werden, unterschieden (Räth/Braakmann 2014). Laufende Revisionen für Vorjahre sind jeweils nur im Rahmen der jährlich im August stattfindenden Sommerüberarbeitung möglich. Zu diesem Zeitpunkt kann bis zu maximal vier Jahre zurückgerechnet werden (Destatis 2024a). Grundlegende Überarbeitungen und methodische Weiterentwicklungen sind hingegen zeitlich und inhaltlich an Generalrevisionen der VGR gebunden, die üblicherweise in Abständen von fünf Jahren durchgeführt werden, zuletzt in den Jahren 2019 (Wanger/Hartl/Zimmert 2019) und 2014 (Wanger/Weigand/Zapf 2014). Im Rahmen von großen Revisionen können umfassende Rückrechnungen vorgenommen werden, um Brüche in den Zeitreihen zu vermeiden.

Diese großen VGR-Revisionen werden insbesondere genutzt, um

- a) das gesamte Rechenwerk zu überprüfen
- b) neue Konzepte und Definitionen einzuführen, mit denen die Ergebnisse entsprechend internationaler Konventionen an neue Rahmenbedingungen angepasst werden
- c) neue Klassifikationen in das Rechenwerk einzuführen, mit denen die Ergebnisse anders strukturiert werden
- d) Ergebnisse aus nur in mehrjährigen Abständen oder großem zeitlichen Nachlauf vorliegenden Statistiken einzuarbeiten
- e) neue, bislang nicht verfügbare bzw. nicht verwendete statistische Datengrundlagen in die Berechnungen zu integrieren, sowie
- f) neue Berechnungsmethoden und Rechenmodelle zu implementieren (vgl. Räth/Braakmann 2014).

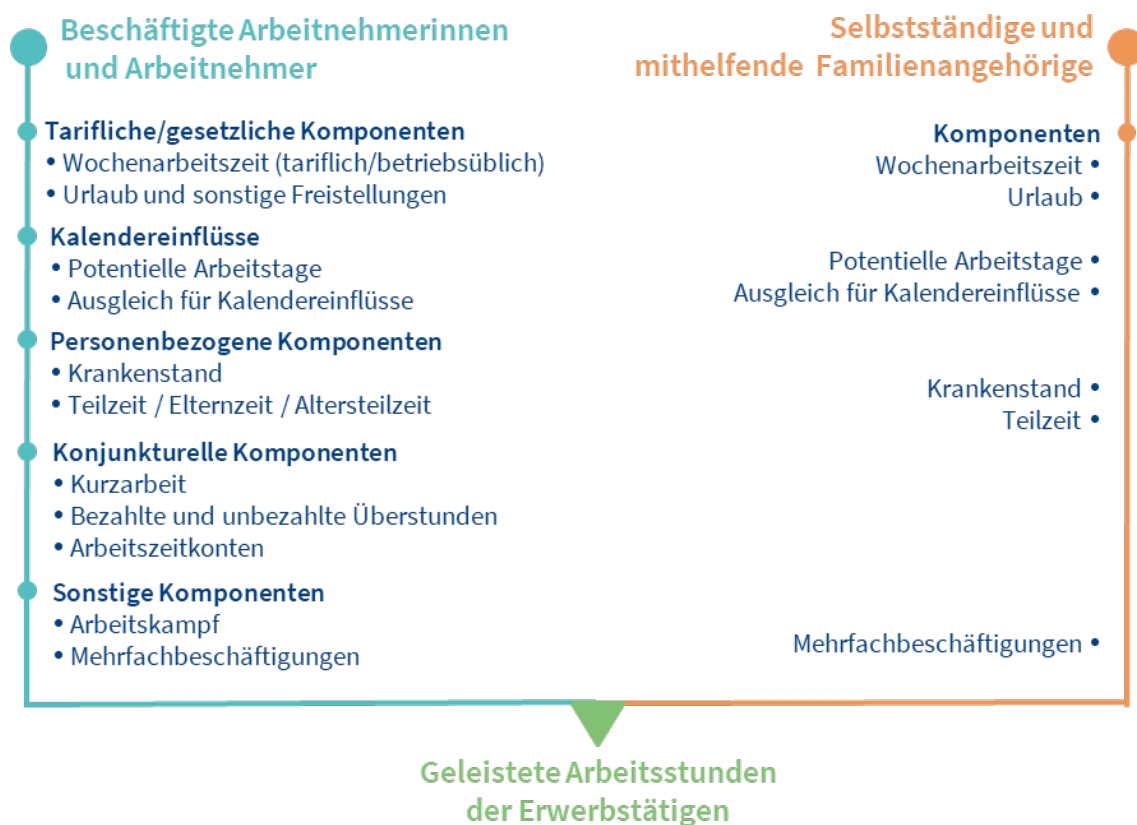
Im Rahmen der Generalrevision 2024 waren keine weitreichenden methodischen Änderungen vorgesehen. Die im Jahr 2014 eingeführten internationalen VGR-Konzepte des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)¹ behalten ihre Gültigkeit und werden sich erst mit der nächsten Generalrevision im Jahr 2029 ändern (Destatis 2024a). Die Generalrevision 2024 wurde innerhalb der IAB-AZR insbesondere dazu genutzt die Datenquellen der einzelnen Arbeitszeitkomponenten zu überprüfen und zu aktualisieren, revidierte Datenstände einzuarbeiten sowie bislang nicht verwendete statistische Datengrundlagen in die Berechnungen zu integrieren. Die IAB-AZR wurde für alle Komponenten in voller Tiefe bis zum Jahr 1991 überarbeitet, so dass, wie in der VGR üblich, lange Zeitreihen ohne methodisch-statistische Brüche zur Verfügung stehen.

¹ Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) legt Konzepte, Definitionen, Klassifikationen und Bewertungsregeln auf internationaler Ebene fest, um eine weitgehende Vergleichbarkeit nationaler Ergebnisse zu gewährleisten (vgl. auch Weigand/Wanger/Zapf 2014).

2 Die IAB-Arbeitszeitrechnung

Die Ermittlung der Arbeitszeit, also der in der Gesamtwirtschaft in Deutschland je Erwerbstätigen und Zeitintervall im Durchschnitt geleisteten Arbeitsstunden, basiert im Rahmen der IAB-AZR konzeptionell auf einer differenzierten Komponentenrechnung (vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2016). Die geleisteten Arbeitsstunden der Erwerbstätigen werden hierbei getrennt für abhängig Beschäftigte sowie für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige ermittelt.

Abbildung 1: Komponenten der IAB-Arbeitszeitrechnung



Quelle: eigene Darstellung, © IAB

Wie in Abbildung 1 dargestellt, werden bei den Beschäftigten Kalendereffekte, tarifliche Vorgaben, konjunkturelle Einflüsse sowie personenbezogene und sonstige Komponenten berücksichtigt. Dieses Vorgehen ermöglicht es, den Beitrag und die Bedeutung zahlreicher Einzelentwicklungen in einer Gesamtentwicklung – also beispielsweise der jährlichen Veränderung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit – aufzuzeigen. Einzelne verlängernde bzw. verkürzende Faktoren können somit einer getrennten Analyse unterzogen und in ihrer Wirkung isoliert betrachtet werden, um ihren Einfluss zu bestimmen (z. B. Bauer et al. 2024). Dieses umfassende Berechnungskonzept trägt maßgeblich dazu bei das gesamtwirtschaftliche bzw. wirtschaftszweigspezifische Arbeitsvolumen möglichst genau darzustellen. Der Ansatz für die Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen ist reduziert, da einige der Arbeitszeitkomponenten für diese Gruppe nicht relevant sind (vgl. Abbildung 1).

Die Daten für die einzelnen Komponenten können nicht aus einer einzigen Quelle entnommen werden. Die Informationen werden vielmehr aus einer Vielzahl zur Verfügung stehender amtlicher Statistiken und Erhebungen gewonnen. Insgesamt fließen über 20 Statistiken in die IAB-AZR ein, um alle Bereiche mit ausreichenden Informationen abdecken zu können (vgl. hierzu Wanger/Hartl/Zimmert 2019). Unterschiede in Periodizität, Erhebungsart und Abdeckungsgrad werden innerhalb des Berechnungskonzepts berücksichtigt. Für einige Komponenten müssen hilfsweise Indikatoren oder Schätzungen zur Quantifizierung herangezogen werden.

Wichtig für die in die IAB-AZR eingehenden Datenquellen ist, dass diese zum einen möglichst aktuell sind, also kurze Zeit nach dem Erhebungsstichtag vorliegen und zum anderen, dass es sich um Statistiken mit einer regelmäßigen Periodizität und einer zeitlichen Kontinuität handelt. Dies lässt sich allerdings nicht für alle benötigten Ausgangsdaten bewerkstelligen. Mitunter werden Datenquellen zeitlich unregelmäßig erhoben, Datenquellen fallen weg, neue kommen hinzu oder Daten liegen nur mit erheblicher Verzögerung vor.² Dies erklärt den Bedarf an modernen Zustandsraummethoden der Zeitreihenanalyse, wie sie seit der Revision 2014 in der IAB-AZR zum Einsatz kommen (vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2014).

Bei den Beschäftigten wird in allen Komponenten der IAB-AZR außer für Mehrfachbeschäftigungen eine Unterteilung nach Vollzeit und Teilzeit vorgenommen. Die IAB-AZR ist eine Quartalsrechnung, sie wird für fast alle Komponenten der Arbeitszeit „bottom-up“ durchgeführt, d. h. Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die wirtschaftszweigspezifischen Statistiken für die einzelnen Komponenten. Dieser bottom-up-Ansatz stellt zwar hohe Ansprüche bezüglich der wirtschaftszweigspezifischen Verfügbarkeit von Arbeitszeitdaten, eröffnet der Strukturforschung aber größere Möglichkeiten und hat damit eine höhere Erklärungsgüte als top-down-Ansätze, die wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten vernachlässigen. Jedoch liegen nicht immer für alle Komponenten der Arbeitszeit hinreichend gegliederte Ergebnisse nach allen Wirtschaftsbereichen vor. In solchen Fällen wird auf die top-down-Methode zurückgegriffen, und das gesamtwirtschaftliche Aggregat mittels geeigneter Schlüsselindikatoren auf die Wirtschaftszweige verteilt. Die Rechentiefe stützt sich auf die sogenannte A*21 (Quartale) bzw. A*38 (Jahre) Gliederung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

3 Arbeitszeitkomponenten, Datenquellen und Revisionsbedarf

In diesem Kapitel geben wir einen kurzen Überblick über die einzelnen Arbeitszeitkomponenten (vgl. Abbildung 1), die jeweils zugrunde liegenden Datenquellen und Berechnungsmethoden

² Besonders ausgeprägt ist diese Verzögerung beispielsweise bei den eingehenden Daten des Sozio-Oekonomischen Panels (SOEP), die zu Redaktionsschluss (August 2024) erst bis zum Jahr 2021 verfügbar waren. Durch die lange Datenverfügbarkeit und als eine der wenigen, regelmäßigen Erhebungen zum Fragenkomplex Überstunden ist das SOEP jedoch unverzichtbar als Datenquelle für die IAB-AZR. Aufgrund der Vorgaben der VGR können die Daten für das Jahr 2022 somit erst in der Sommerrevision 2025 (August 2025) in den Modellen berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Ergebnisse im Hinblick auf die Überstunden oder auch Arbeitszeitfaktoren noch mit Unsicherheiten behaftet sind und sich am aktuellen Rand noch ändern können.

sowie – soweit von Relevanz – die Veränderungen die sich durch die Revision 2024 ergeben. In den Abbildungen ist neben den neuen Berechnungsergebnissen (August 2024) der bisherige Berechnungsstand (Mai 2024) nur bei größeren Abweichungen dargestellt.

3.1 Erwerbstätigenzahlen

Eine wesentliche Ausgangsgröße für die Ermittlung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumens ist die Zahl der Erwerbstätigen. Sie fließt aus der Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes in die IAB-AZR ein (vgl. Destatis 2022). In der Erwerbstätigenrechnung wird die Zahl der Erwerbstätigen auf Basis aller zum Berechnungszeitpunkt verfügbaren erwerbsstatistischen Quellen gewonnen. Zu den Erwerbstätigen zählen demnach alle Personen, die als Arbeitnehmende oder als Selbstständige bzw. als unbezahlt mithelfende Familienangehörige eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt dabei für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen keine Rolle. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einmal mit ihrer nach Einkommen und/oder Arbeitszeit überwiegenden Erwerbstätigkeit, das heißt ihrer Haupttätigkeit erfasst (Personenkonzept). Die Erwerbstätigen in der IAB-AZR entsprechen dem Inlandskonzept bzw. Arbeitsortkonzept, um die Konsistenz mit anderen Aggregaten der VGR zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die im Inland geleistete Arbeitszeit der Einpendler mit einbezogen wird. Die außerhalb Deutschlands geleistete Arbeitszeit der Auspendler bleibt hingegen unberücksichtigt. Diese Definition der Erwerbstätigkeit steht im vollen Einklang mit den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese sehen das sogenannte Labour-Force-Konzept als Standard für die Klassifizierung der Bevölkerung nach ihrer Beteiligung am Erwerbsleben in international vergleichbaren Erwerbs- und Arbeitsmarktstatistiken vor.

In der Arbeitsmarktberichterstattung des Statistischen Bundesamtes gibt es allerdings eine Reihe unterschiedlicher Datenquellen zur Erwerbstätigkeit: Zu nennen sind neben der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der VGR vor allem der Mikrozensus bzw. in dessen Rahmen die Arbeitskräfteerhebung sowie aktuell auch der Zensus 2022, die insbesondere hinsichtlich der Höhe der Erwerbstätigkeit teilweise zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen kommen. Diese Unterschiede sind insbesondere auf konzeptionelle wie methodische Hintergründe zurückzuführen (Körner/Marder-Puch 2015; Destatis 2024b). Je nach beabsichtigtem Anwendungsbereich einer Statistik können unterschiedliche Konzepte, Methoden und Datenerhebungsverfahren zum Einsatz kommen.³

Die Anzahl der Erwerbstätigen stellt eine wesentliche Ausgangsgröße der IAB-AZR dar. Deshalb müssen in der VGR-Revision 2024 zunächst die überarbeiteten Zeitreihen der Erwerbstätigenrechnung (nach Stellung im Beruf und Wirtschaftszweigen) berücksichtigt werden, um eine konsistente Datenbasis zu gewährleisten. Höhe und Struktur der Erwerbstätigenzahlen sowie der Untergruppen nach Stellung im Beruf haben sich durch die VGR-

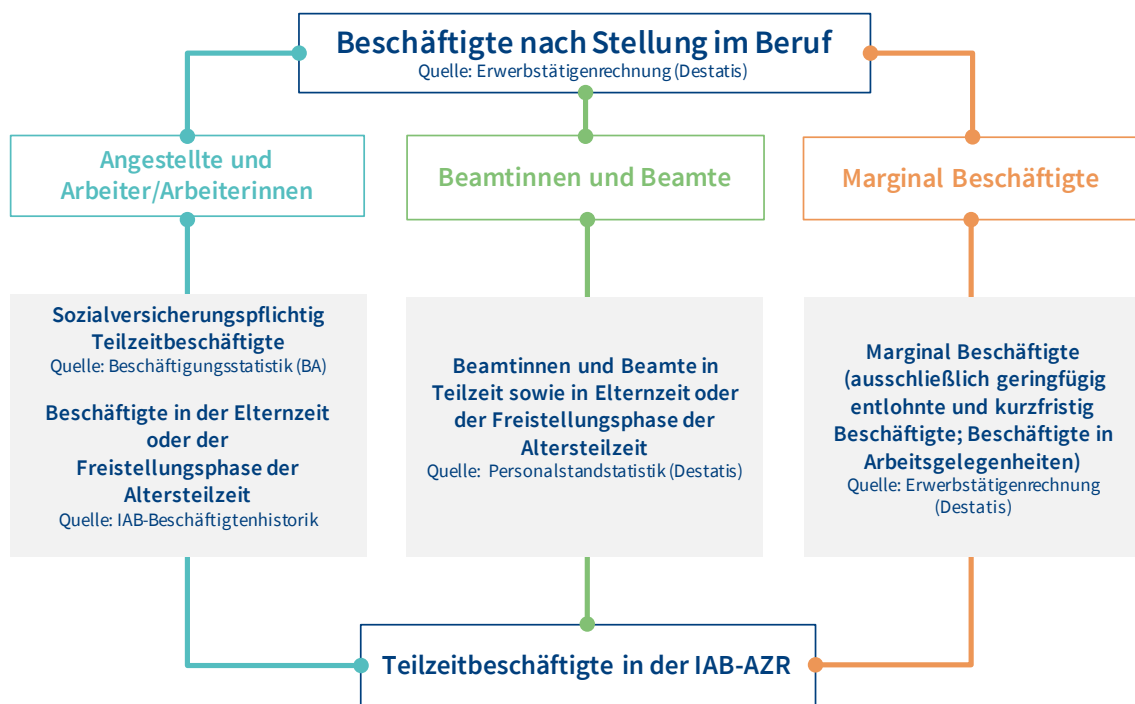
³ Die Daten der Erwerbstätigenrechnung dienen vorrangig der Betrachtung der Erwerbstätigkeit im Kontext der gesamtwirtschaftlichen und konjunkturellen Entwicklung. Sie beschränken sich auf die wirtschaftsfachliche Gliederung und die Stellung im Beruf. Der Mikrozensus bzw. der Arbeitskräfteerhebung mit seinem breiten Merkmalspektrum kann insbesondere für die Betrachtung der Situation einzelner Bevölkerungsgruppen, für soziodemographische und themenübergreifende Analysen sowie für internationale Vergleiche genutzt werden. Der Zensus wiederum liefert alle zehn Jahre die amtlichen Bevölkerungszahlen und ermittelt verlässliche Daten zur Wohn- und Wohnraumsituation zu einem bestimmten Stichtag (Destatis 2022).

Revision 2024 nur unwesentlich verändert (Destatis 2024c). Im Ergebnis führte diese bei der Erwerbstätigenzeitreihe über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 zu einer leichten Niveauanhebung auf Quartalsebene um durchschnittlich rund 22 Tausend Personen (+0,1 %). Insgesamt waren im Jahr 2023 rund 46,0 Millionen Personen in Deutschland erwerbstätig (1991: 38,9 Millionen).

3.2 Teilzeitquote

Da in der Erwerbstätigenrechnung keine spezifische Untergliederung nach Arbeitszeit erfolgt, ist ein wesentliches Element der IAB-AZR die Aufteilung der Erwerbstätigen in Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte. Zur Berechnung der Teilzeitquote werden in der IAB-AZR verschiedene Statistiken zusammengeführt (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Teilzeitbeschäftigung in der IAB-AZR



Quelle: eigene Darstellung, © IAB

Grundlage für die Berechnung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten ist die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), die auf dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung basiert. Danach melden Arbeitgeber alle Arbeitnehmer, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung wird der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt. In den Meldungen geben die Arbeitgeber auch an, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt. Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die vertragliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen

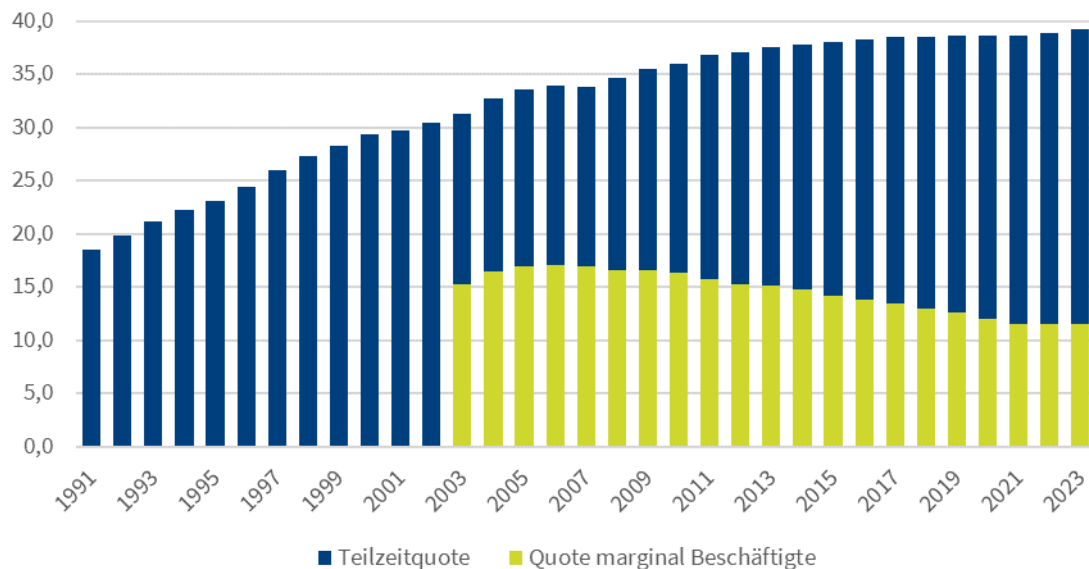
Arbeitszeit liegt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten wird dagegen nicht übermittelt.

Geringfügig Beschäftigte sind eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig, gelten aber nach dem Labour-Force-Konzept der ILO als erwerbstätig, wenn sie im Berichtszeitraum mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben. Geringfügig Beschäftigte werden in der Erwerbstätigenrechnung unter den sogenannten „marginal“ Beschäftigten erfasst. Dabei werden drei Gruppen unterschieden: ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte (in sogenannten Minijobs), ausschließlich kurzfristig Beschäftigte und Personen in Arbeitsgelegenheiten (sogenannte Ein-Euro-Jobs).

Da Beamtinnen und Beamte weder der Kranken- und Rentenversicherungspflicht noch der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen, werden sie in der Beschäftigungsstatistik der BA nicht erfasst. Die Zahl der Beamtinnen und Beamte in Teilzeit wird in der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen. Addiert man die regulär sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten, die ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten einschließlich der Personen in Ein-Euro-Jobs und die Beamtinnen und Beamte in Teilzeit, so erhält man die Zahl aller Teilzeitbeschäftigten. Darüber hinaus zählen Personen in Elternzeit (mit vollständiger Freistellung) und Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit zu den Teilzeitbeschäftigten. Diese Personen werden in der Statistik zwar als Erwerbstätige erfasst, leisten jedoch null Arbeitsstunden, was berücksichtigt wird, um eine Überschätzung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumens zu vermeiden. Datenquellen für die Elternzeit der sozialversicherungspflichtig sowie der geringfügig Beschäftigten ist die IAB-Beschäftigtenhistorik (vgl. Wanger/Hartl/Zimmert 2019). Diese liegt mit einem etwas längeren Nachlauf vor; aktuell konnten die Quartale des Jahres 2022 eingearbeitet werden, die Ergebnisse für 2023 werden erst im Spätherbst 2024 verfügbar sein. Darüber hinaus müssen auch noch Elternzeiten bzw. Altersteilzeitphasen von Beamtinnen und Beamten berücksichtigt werden. Angaben hierzu liegen aktuell aus der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes bis 2023 vor.

Abbildung 3: Entwicklung der Teilzeitquote der abhängig Beschäftigten

1991-2023, Jahresdurchschnitte in Prozent



Anmerkungen: Die marginal Beschäftigten werden erst ab dem Berichtsjahr 2003 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, deshalb kann die Quote der marginal Beschäftigten erst ab diesem Jahr ausgewiesen werden.

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

Die Teilzeitquote gibt den prozentualen Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten wieder (vgl. Abbildung 3). Sie stieg zwischen 1991 und 2023 von 18,5 auf 39,2 Prozent. Die Quote der marginal Beschäftigten, also der Anteil der marginal Beschäftigten an allen Beschäftigten, lag 2023 bei 11,6 Prozent und ist seit ihrem Höchststand im Jahr 2006 (17,1 %) rückläufig. Rund ein Drittel aller Teilzeitbeschäftigten waren demnach im Jahr 2023 marginal beschäftigt.

Insgesamt entspricht die Teilzeitquote mit Ausnahme der Jahre ab 2020 dem Niveau vor der Revision. Die Abweichungen in den Jahren ab 2020 von +0,1 bzw. +0,2 Prozentpunkten ab 2022 sind vor allem auf die etwas höhere Anzahl marginal Beschäftigter in der Erwerbstätigenrechnung nach neuer Berechnung zurückzuführen.

3.3 Arbeitstage

Bei der Berechnung der potenziellen Arbeitstage wird durchgängig von einer Fünftagewoche ausgegangen. Diese gängige Annahme geht davon aus, dass Arbeitnehmer, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen arbeiten, einen Freizeitausgleich an anderen Tagen erhalten. Die Anzahl der potenziellen Arbeitstage ergibt sich somit aus der Anzahl der Kalendertage abzüglich der Samstage, Sonntage und jener Feiertage, die im Betrachtungszeitraum nicht auf Samstag oder Sonntag fallen. Regionale Feiertage, die nicht bundesweit gelten, werden zur Berechnung der Durchschnittswerte mit der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Länderebene gewichtet. Die unterschiedliche Anzahl der jährlichen Arbeitstage hat einen nicht unerheblichen unregelmäßigen Einfluss auf die Jahresarbeitszeit. Der Einfluss der Arbeitstage auf die tarifliche/betriebsübliche Jahresarbeitszeit ist in der Komponententabelle der IAB-AZR (vgl. IAB 2024) unter dem Punkt „Arbeitstage-Effekt“ dargestellt. Dieser gibt die prozentuale

Veränderung der tariflichen/betriebsüblichen Arbeitszeit gegenüber dem Vorjahr aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der potenziellen Arbeitstage wieder.

3.4 Tarifliche bzw. betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Die tarifliche Arbeitszeit ist eine der einflussreichsten Komponenten der AZR und spiegelt vorrangig die langfristige Arbeitszeitentwicklung wider. Sie wird für Vollzeitbeschäftigte vereinbart und gibt damit häufig auch den Bezugsrahmen für die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten vor. Allgemein versteht man unter Vollzeit die tariflich bzw. betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit.

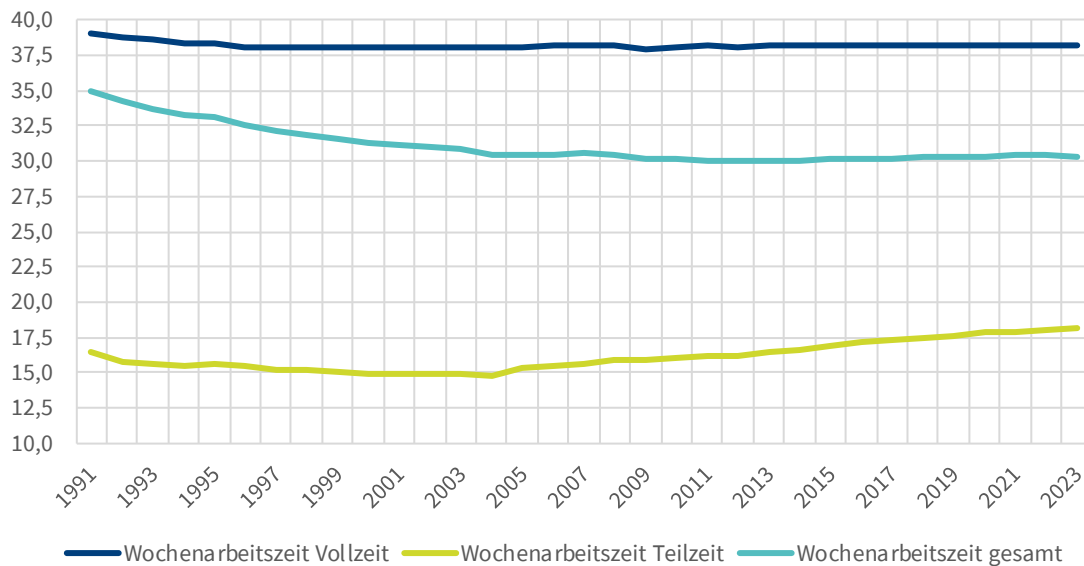
Aus amtlicher Quelle ist die tarifliche Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten durch Tariflohnstatistiken des Statistischen Bundesamtes (vgl. Bick/Decker 2013) belegt. Dort wird die Entwicklung der tariflichen Einkommen und Arbeitszeit der Arbeitnehmer in Deutschland zusammen mit den Tarifverdienstindizes erfasst. Zur Deckung von Lücken werden zusätzlich Informationen aus dem Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung und dem Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgenommen. Viele Branchen haben im Tarifprozess arbeitsrechtliche Öffnungsklauseln und flexible Arbeitszeitregelungen vereinbart; da aber die tatsächliche Nutzung dieser zahlreichen Varianten auf Unternehmensebene in der Statistik nicht erfasst oder ausgewertet wird, gilt die tarifliche Arbeitszeit als Referenzgröße für einen bestimmten Zeitraum.

Diese Datenquellen umfassen allerdings nur die wöchentlichen Arbeitsstunden der Arbeitnehmer in tariflich geregelten Betrieben. In den vergangenen Jahren ist ein Rückgang der Tarifbindung zu beobachten (Hohendanner/ Kohaut 2024). Damit einhergehend vereinbaren Betriebe ohne Tarifvertrag zum Teil abweichende Arbeitszeitstandards: So unterscheiden sich tarifvertraglich vereinbarte (Wochen-)Arbeitszeiten signifikant von jenen in nicht tarifgebundenen Betrieben (Wanger/Hartl/Zimmert 2019). Dies muss in der IAB-AZR berücksichtigt werden, da sonst die Arbeitszeit zu niedrig geschätzt würde. Basierend auf Daten des IAB-Betriebspanels wird deshalb für jede Branche ein Korrekturfaktor geschätzt, der diesen Effekt kompensiert (vgl. hierzu die Ausführungen in Wanger/Hartl/Zimmert 2019).

Angaben zur tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit beziehen sich typischerweise auf Vollzeitbeschäftigte. Aus Angaben von Haushaltsbefragungen (Mikrozensus, SOEP) sowie der monatlichen Verdiensterhebung⁴ des Statistischen Bundesamtes werden die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig Beschäftigten ermittelt. Hierzu werden aus dem Verhältnis der Arbeitszeiten von regulären Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten zu denen von Vollzeitbeschäftigten wirtschaftszweigspezifische Arbeitszeitfaktoren ermittelt. Die Ergebnisse werden dann auf die tariflichen bzw. üblichen Arbeitszeiten von Vollzeitbeschäftigten angewendet (zur Modellspezifikation siehe auch Wanger/Hartl/Zimmert 2019).

⁴ Im Jahr 2022 hat die neu eingeführte (monatliche) Verdiensterhebung die drei ehemaligen Verdienststatistiken des Statistischen Bundesamtes – die Verdienststrukturhebung, die Vierteljährliche Verdiensterhebung sowie die freiwilligen Verdiensterhebungen – abgelöst.

Abbildung 4: Wochenarbeitszeit der beschäftigten Arbeitnehmer
1991-2023, in Stunden



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

Abbildung 4 veranschaulicht die Entwicklung der Wochenarbeitszeit im Beobachtungszeitraum 1991 bis 2023. Die tarifliche/betriebsübliche Wochenarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten lag im Jahr 2023 bei 38,2 Stunden (1991: 39,1 Stunden). Aufgrund des seit 2005 kontinuierlich sinkenden Anteils der Minijobs an allen Teilzeitbeschäftigten steigt die durchschnittliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten seit 2005 an. Im Jahr 2023 lag sie bei rund 18,2 Stunden. Bezogen auf alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten betrug die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 30,4 Stunden.

Durch die Aktualisierungen haben sich nur geringe Änderungen ergeben. Insbesondere die Wochenarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten liegt aufgrund von Änderungen in der Binnenstruktur der Teilzeitbeschäftigung (höherer Anteil marginal Beschäftigter) etwas niedriger. Dies führt ab 2021 zu einer geringeren durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten von durchschnittlich -0,1 Stunden im Vergleich zu den Ergebnissen vor der Revision.

3.5 Urlaub und sonstige Freistellungen

Der Mindestanspruch auf bezahlten Erholungsurlaub beträgt bei einer 5-Tage-Woche laut Bundesurlaubsgesetz 20 Arbeitstage im Jahr. Viele Tarifverträge oder Einzelvereinbarungen enthalten jedoch für Arbeitnehmer günstigere Regelungen. Insgesamt beträgt der Urlaubsanspruch für Tarifbeschäftigte in Deutschland sechs Wochen im Jahr (vgl. Wanger/Hartl/Hummel 2022). In der IAB-AZR werden der tarifliche Regelurlaub sowie sonstige Freistellungen ausgewiesen. Dabei wird der tarifliche Regelurlaub auf Basis von Statistiken des WSI-Tarifarchivs ermittelt (Schulten 2024). Insgesamt ist die Datenlage zum Urlaubsgeschehen in Deutschland sehr dünn. Befragungen zum Urlaubsanspruch sowie genommenem Urlaub der Arbeitnehmer in Deutschland gibt es nur sehr unregelmäßig. Diese zeigen, dass Beschäftigte den ihnen zustehenden Urlaub nicht voll in Anspruch nehmen. Teilweise werden Urlaubstage ins

nächste Kalenderjahr übertragen, auf Langzeitkonten gutgeschrieben; ein Teil der Urlaubstage verfällt aber auch oder wird bestimmten Beschäftigtengruppen, wie beispielsweise Minijobbern, vorenthalten (Schnitzlein 2011; Saborowski/Schupp/Wagner 2004). Die Zeitreihen der IAB-AZR spiegeln den Urlaubsanspruch und nicht die Urlaubsausschöpfung durch die Beschäftigten wieder.⁵ Die Ansprüche auf tarifvertraglichen Regelurlaub lagen 2023 bei 29,7 Tagen.

Neben dem tariflichen Jahresurlaub werden unter dieser Komponente auch sonstige Freistellungen erfasst. Das sind Sondereffekte durch Kinderkrankentage, durch Sonderurlaube für besondere persönliche Ereignisse, ehrenamtlichen Einsatz oder Schwerbehinderungen. Überschlägige Berechnungen ergeben rund einen durchschnittlichen Ausfalltag pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Jahr. Das Tarifarchiv des WSI liefert zusätzlich Informationen zu Sonderurlauben, die in einigen Wirtschaftszweigen üblich sind und daher ebenfalls in der IAB-AZR enthalten sind. Auch Zeiten des Mutterschaftsurlaubs werden unter dieser Komponente berücksichtigt. Basierend auf der IAB-Beschäftigtenhistorik und der Personalstandstatistik wird die Anzahl beschäftigter Frauen im Mutterschutz ermittelt. Das entsprechende Volumen der verlorenen Arbeitsstunden kann über die Schutzzeiten von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt berechnet werden. Insgesamt belief sich die Zahl der Urlaubs- und sonstigen Freistellungstage auf 31 Tage pro Kalenderjahr.

Die vierteljährliche Verteilung des Jahresurlaubs erfolgt mithilfe der monatlichen Tourismuserhebung des Statistisches Bundesamtes, die die Übernachtungen von Inländern in Beherbergungsbetrieben umfasst.

Bei der Arbeitszeitkomponente Urlaub und sonstige Freistellungen haben sich durch die Generalrevision 2024 nur geringfügige Änderungen ergeben. Der Urlaubsanspruch fällt ab 2021 aufgrund der veränderten Wirtschaftszweigstruktur der Beschäftigung etwas höher aus und führt im Vergleich zu den Ergebnissen vor der Revision zu einer leichten Erhöhung des regulären Urlaubs um durchschnittlich 0,1 Tage.

3.6 Krankenstand

3.6.1 Datenquelle und Berechnung

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden ist der krankheitsbedingte Arbeitsausfall der Beschäftigten. Ausgangspunkt ist der Krankenstand, der monatlich vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veröffentlicht wird. Die Krankenstandsquote gibt den monatlich erhobenen Krankenstand in Prozent der Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen mit einer Lohnfortzahlung von mindestens sechs Wochen an (BMG 2024a). Der als „arbeitsunfähig“ erfassbare Personenkreis ist somit begrenzt. Der Krankenstand ist eine stichtagsbezogene, amtliche Erfassung und umfasst die am Monatsersten arbeitsunfähig gemeldeten Pflichtmitglieder, einschließlich der Nachmeldungen bis zum 8. Tag des Folgemonats. Dabei werden kurzzeitige Arbeitsunfähigkeiten von bis zu drei Tagen untererfasst (Busch 2021). Dies dürfte allerdings durch die Nichterfassung

⁵ Im Rahmen eines IAB-Projektes wird gegenwärtig untersucht, inwiefern die Nichtinanspruchnahme von Urlaubstagen bei abhängig Beschäftigten durch wirtschaftszweigspezifische Korrekturfaktoren berücksichtigt werden kann. Ziel ist es, einer Überschätzung des Urlaubsvolumens der Beschäftigten entgegenzuwirken. Die Untersuchung basiert auf einer Betriebs- und einer Beschäftigtenbefragung.

von beschäftigten Arbeitnehmern ohne gesetzliche Versicherungspflicht tendenziell kompensiert werden, da diese Beschäftigtengruppe geringere Ausfallzeiten haben. In die gleiche Richtung zielt die Tatsache, dass der Krankenstand für alle Versicherten mit einem Krankengeldanspruch ausgewiesen ist, also auch Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) von Beziehern von Arbeitslosengeld I umfasst. Deren Anteil liegt gegenwärtig bei rund 2 Prozent (BMG 2024a). Diese Personengruppe ist zwar relativ selten, aber im Durchschnitt länger krankgemeldet (TK 2023; bifg 2023).

Ein Vergleich der Krankenstände auf Basis von Stichtagen im Vergleich zu Totalauszählungen⁶ der AU-Tage zeigt, dass die Stichtagsbetrachtung den Krankenstand leicht unterzeichnet (Busch 2021). Auch gibt es Fälle, in denen Beschäftigte noch während ihrer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Insgesamt gibt es eine Reihe von Faktoren, die die Statistik zum Krankenstand über- oder auch unterzeichnen, die also zum Teil auch gegenläufige und sich aufhebende Wirkungen haben können.

Neben den genannten Schwachpunkten, der untererfassten kurzzeitigen Arbeitsunfähigkeiten und der nichterfassten Arbeitnehmer ohne gesetzliche Versicherungspflicht, bringt vor allem der stichtagsbezogene Charakter der amtlichen Krankenstandstatistik Probleme mit sich (Busch 2021). Besonders augenscheinlich werden diese, wenn der Monatserste auf einen beweglichen Feiertag oder ein Wochenende fällt und sich dadurch die Zahl der Krankschreibungen deutlich unterhalb des Niveaus gewöhnlicher Werkstage bewegt. Es treten dadurch starke künstliche Schwankungen sowohl in der ursprünglichen als auch in der saisonbereinigten Zeitreihe des offiziellen Krankenstands auf, die keiner substantiellen Ursache geschuldet sind. Indem Feiertage und Wochenenden unmodifiziert Berücksichtigung finden, ist der Effekt des Krankenstandes auf die Arbeitszeit schwer festzustellen und nur mit Verzerrungen messbar. Für die Reduktion der Arbeitszeit sind nur Krankschreibungen an potenziellen Arbeitstagen maßgeblich. Ferner seien die festen Feiertage genannt, die stets den Monatsersten betreffen, wie zum Beispiel Neujahr oder den Tag der Arbeit. Während diese wieder naturgemäß das Niveau des arbeitstäglichen Krankenstandes verfälschen, führen sie auch dazu, dass die Saisonstruktur der Krankschreibungen, also deren durchschnittliche Verteilung über die Monate eines Jahres, anhand der offiziellen Statistik nicht präzise abzulesen ist (vgl. Abbildung 5).

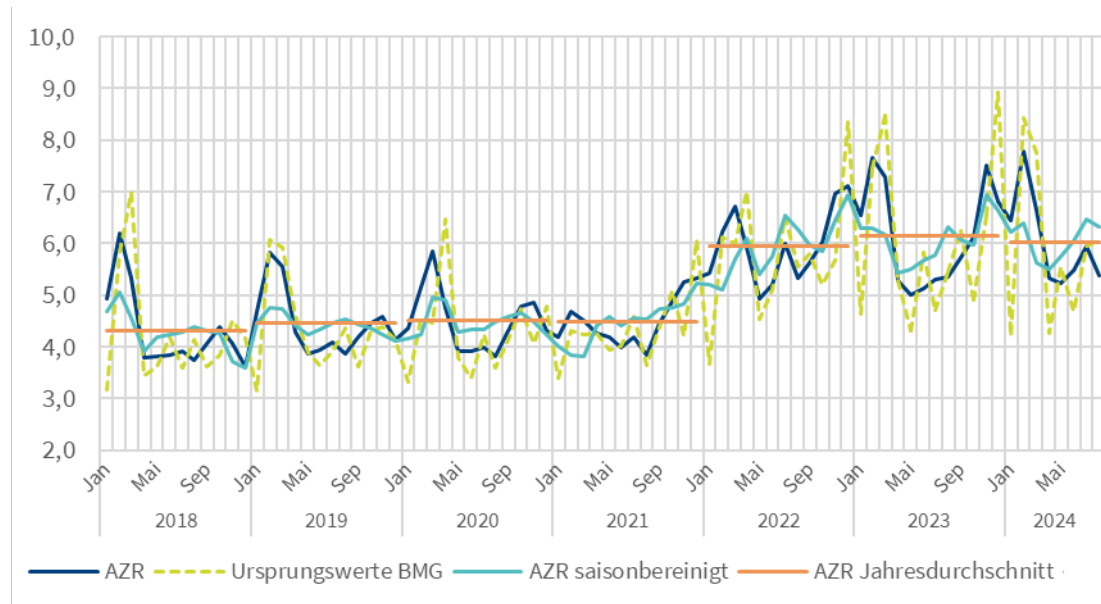
Für diese Unterschiede in der Saisonstruktur sowie für die Auswirkungen beweglicher Feiertage, die nur gelegentlich auf einen Monatsersten fallen, erfolgt eine modellbasierte Korrektur. Das Verfahren wird in Wanger, Weigand und Zapf (2014) erläutert.

Da die monatlichen Statistiken des BMG nicht nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselt sind, werden die monatlichen bzw. jährlichen Gesundheitsberichte von Betriebs- und Allgemeinen Ortskrankenkassen (BKK und AOK) verwendet (vgl. Knieps/Pfaff 2023; Badura et al. 2023), um die sektorspezifischen Zahlen in einem Top-down-Ansatz zu berechnen. Die jährlichen Gesundheitsberichte geben die nach Alter und Geschlecht standardisierten Krankenstände für verschiedene Wirtschaftszweige wieder, um Repräsentativität für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu erreichen.

⁶ Im Rahmen der KG 2 Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Totalauszählung der AU-Fälle eines Jahres vorgenommen. Diese liegt allerdings erst mit deutlichem Nachlauf vor und ermöglicht keine monatliche, zeitnahe Betrachtung.

Abbildung 5: Krankenstandsquoten nach Monaten

Januar 2018 – August 2024, in Prozent



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024), BMG © IAB

Bei der Interpretation der Krankentage ist zu beachten, dass sich diese in der IAB-AZR nur auf die potenziellen Arbeitstage eines Jahres beziehen. Die Krankentage liegen deshalb im Niveau niedriger als die AU-Tage, die von Krankenkassen veröffentlicht werden, da sich diese auf ein Kalenderjahr beziehen und auch Wochenendtage mit einbeziehen. So werden in der IAB-AZR für das Jahr 2023 15,1 Krankentage bei einer Krankenstandsquote von 6,07 Prozent und 249,4 potenziellen Arbeitstagen ausgewiesen. Bezieht man die Quote hingegen auf 365 Kalendertage, würde dieselbe Quote rund 22,1 AU-Tagen entsprechen.

3.6.2 Entwicklung des Krankenstandes

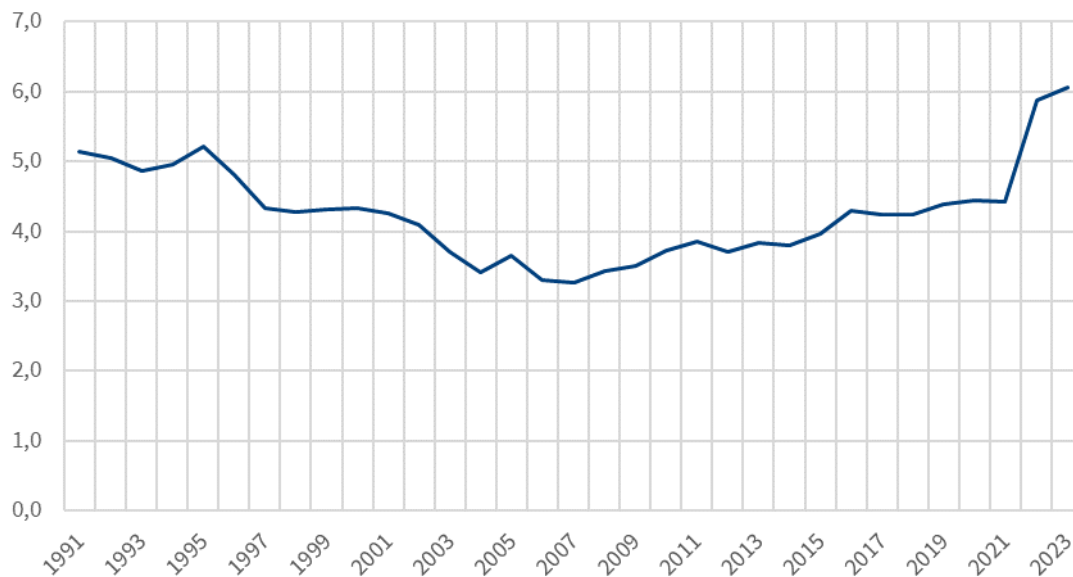
Die Entwicklung des Krankenstandes wird auch von einer Reihe struktureller Faktoren beeinflusst, wie beispielsweise der Veränderung der Branchen- und Beschäftigtenstruktur, den Tätigkeits- und Anforderungsprofilen von Berufen (z. B. Rückgang körperlich schwerer Arbeiten), den Arbeitsbedingungen und der Entwicklung der Arbeitszeiten. In der langfristigen Betrachtung war der durchschnittliche Krankenstand von Mitte der 1990er Jahre bis Mitte der 2000er Jahre zunächst rückläufig und erreichte im Jahr 2007 mit 3,3 Prozent den bisher niedrigsten Wert nach der Wiedervereinigung. Seither stiegen die Krankenstandsquoten trendmäßig und lagen im Jahresdurchschnitt 2021 bei rund 4,4 Prozent (vgl. Abbildung 6).

Der demografische Wandel, also die altersspezifische Zusammensetzung der Erwerbstätigen, beeinflusst ebenso die Entwicklung des Krankenstandes. So hat sich der Altersaufbau der Erwerbstätigen nach oben verschoben und das Durchschnittsalter in den Betrieben steigt, zusätzlich auch die Erwerbsbeteiligung der Älteren aufgrund der Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Rentenbezug (RKI 2015). Die Auswertung von AU-Tagen nach dem Lebensalter zeigt, dass ältere Beschäftigte zwar seltener krank sind als jüngere Beschäftigte, allerdings sind ältere Beschäftigte pro Fall länger krank. Deshalb fallen die AU-Tage bei älteren Beschäftigten wesentlich höher aus als bei den Beschäftigten im jüngeren und mittleren

Lebensalter (Meyer/Meinicke/Schenkel 2023). Durch eine wachsende Zahl älterer Beschäftigter tendiert der Krankenstand nach oben (Busch 2021).

Abbildung 6: Entwicklung der Krankenstandsquote

1991-2023, Jahresdurchschnitte in Prozent



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024) © IAB

Im Jahr 2022 ist ein außergewöhnlicher, sprunghafter Anstieg des Krankenstandes zu verzeichnen. Seitdem liegt der jahresdurchschnittliche Krankenstand bei 6 Prozent und darüber. Für dieses höhere Krankenstandniveau wird eine Reihe von Faktoren verantwortlich gemacht, die im Folgenden aufgeführt werden und die sich auch gegenseitig beeinflussen und überlagern können.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) werden die AU-Bescheinigungen automatisch an die Krankenkassen weitergeleitet (BDA 2024). Dabei wird über eine technische Schnittstelle die Krankmeldung (am gleichen Tag) von der ärztlichen Praxis an die Krankenversicherung geschickt. Die Arbeitnehmer müssen sich nicht mehr darum kümmern, den Durchschlag der AU-Bescheinigung an die Krankenkasse abzuschicken. Außerdem müssen mit diesem Verfahren die Arbeitnehmer die eAU nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entsprechenden AU-Daten elektronisch zur Verfügung und die Arbeitgeber rufen diese Daten ab.

Ursprünglich war vorgesehen, die eAU zum 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen (Haufe 2024). Dabei war eine stufenweise Einführung geplant: Die erste Phase umfasste die verpflichtende Übermittlung der eAU von den Arztpraxen an die Krankenkassen. In Phase zwei sollten dann ab dem 1. Juli 2022 die Arbeitgeber mit ihrem digitalen Abrufverfahren in den Prozess der eAU integriert werden. Mangels flächendeckender Software in den Arztpraxen konnte die Umsetzung zunächst nicht realisiert werden, so dass die Arztpraxen bis zum 31. Dezember 2022 zweigleisig

führen und neben der digitalen Übermittlung weiterhin eine Krankschreibung auf Papier in dreifacher Ausfertigung ausstellen mussten, die dann wie bisher von den Arbeitnehmern an den Arbeitgeber übermittelt werden musste. Seit dem 1. Januar 2023 wurde die eAU flächendeckend umgesetzt.

Die Versicherten müssen also keine Ausfertigung der Papier-AU mehr an die Krankenkassen schicken, dieser Prozess läuft nun automatisiert. Diese Verfahrensumstellung zeigt, dass die Übermittlung der Papier-AU an die Krankenkassen bei kurzen Erkrankungen häufig unterblieben sein dürfte, weil Versicherte keinerlei Anreize dazu hatten. So war nur bei längeren Erkrankungen, z.B. wenn Krankengeld bezogen werden musste, die Übersendung der AU-Bescheinigung an die Krankenkasse für die Versicherten wichtig. Das bedeutet, dass der Krankenstand in Teilen untererfasst war und es durch die eAU jetzt zu einer merklich vollständigeren Erfassung kommt (GKV 2024). Es gibt allerdings verschiedene Fälle, in denen auch aktuell noch keine digitale Bescheinigung möglich ist. Hierzu zählen z.B. die Erkrankung eines Kindes (Kinderkrankengeld), privat versicherte Beschäftigte, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland sowie für Minijobs in Privathaushalten.

Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde im März 2020 die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung eingeführt. Um Arztpraxen zu entlasten und die Verbreitung des Corona-Virus zu verringern, wurde das übliche Verfahren der Krankschreibung gelockert. Versicherte, die aufgrund einer leichten Atemwegserkrankung arbeitsunfähig waren, konnten nach telefonischer Anamnese bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden; eine Verlängerung der Krankschreibung auf telephonischem Wege war einmalig für weitere 7 Kalendertage möglich (KBV 2020). Da den Beschäftigten empfohlen wurde, sich bereits bei leichten Krankheitssymptomen krankzumelden, um Kolleginnen und Kollegen zu schützen, fiel in Folge die Zahl der AU-Fälle aufgrund von Atemwegserkrankungen höher aus. Sonderregeln zur telefonischen Krankschreibung waren mit Unterbrechungen zwischen März 2020 und März 2023 in Kraft. Seit dem 7.12.2023 gibt es eine dauerhafte Regelung: bei leichten Erkrankungen ist eine telefonische Krankschreibung für bis zu fünf Kalendertage möglich (KBV 2023).

Nachwirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der in den Corona-Schutzmaßnahmen beschlossenen Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln kam es nach Beginn der Pandemie zunächst zu keinem außergewöhnlichen Anstieg des Krankenstands. Vielmehr fielen im Jahr 2021 die normalerweise in den Monaten Februar und März eines Jahres zu beobachtenden Grippe- und Erkältungswellen mit erhöhten Fehlzeiten aus und die Krankenstände bewegten sich auf einem Niveau, das sonst eher in den Sommermonaten typisch ist (bifg 2023). Im Zuge rückläufiger Corona-Schutzmaßnahmen und vermehrter Kontakte sowie ansteckender Virusvarianten nahmen ab Ende 2021 die Krankenstände aufgrund erhöhter Infektionen deutlich zu. So waren auch im weiteren Jahresverlauf 2022 ungewöhnlich hohe Werte festzustellen. Dazu dürften auch der gänzliche Wegfall der Hygieneregeln und damit verbundene Nachholeffekte beim Infektionsgeschehen beigetragen haben sowie Verhaltensänderungen bei Beschäftigten, die nun sensibler mit der Ansteckungsgefahr bei Erkrankungen umgehen (Groll 2023).

Eine Analyse des BMG (2024b) kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der gemeldeten Krankenstände seit 2021 nicht mit entsprechenden Aufwüchsen in nachgelagerten Bereichen wie z.B. Krankengeldbezügen oder Krankenhausbehandlungen einhergeht. Zudem trifft diese Erhöhung zeitlich auffällig mit den Einführungsphasen der eAU zusammen und alle Altersgruppen sind in ähnlichem Ausmaß betroffen. Vor allem aber konzentriert sich der Anstieg auf tendenziell leichtere und kurz andauernde Erkrankungsarten und kürzere AU-Fälle sowie auf Versichertengruppen, bei denen vor 2021 versichertenseitig wenig Anreiz zur Übermittlung der Papier-AU an die Krankenkassen bestand. Deshalb dürfte der erhöhte gemeldete Krankenstand maßgeblich auf „Meldeeffekte“ zurückzuführen sein (BMG 2024b).

3.6.3 Korrektur in der IAB-Arbeitszeitrechnung

Wie dargestellt dürfte in der Vergangenheit der Krankenstand untererfasst gewesen sein, da viele Krankschreibungen den Krankenversicherungen nicht gemeldet wurden („Meldeeffekt“). Dieser Effekt müsste in den Zeitreihen der IAB-AZR rückwirkend korrigiert werden. Jedoch erschwert die Vielzahl der dargestellten, sich überlagernden Einflussfaktoren eine verlässliche Einschätzung zur Größe der Meldeeffekte zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Wichtige Statistiken zum Krankenstand⁷ liegen aufgrund des langen Nachlaufs derzeit noch nicht für die Jahre nach 2020 vor. Der bisher beobachtete Zeitraum nach der Pandemie bzw. nach Einführung der eAU noch zu kurz, um deren Auswirkung herauszufiltern. Deshalb kann eine Identifikation und klare Korrektur der Meldeeffekte innerhalb der Zeitreihe der Krankenstandsquote in der IAB-AZR rückwirkend zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorgenommen werden. Die Daten zum Krankenstand werden deshalb fortlaufend analysiert und eine präzise Bestimmung und Korrektur wird erst in den kommenden Jahren mit dem Vorliegen weiterer Datenpunkte und länger verfügbarer Zeitreihen angestrebt. Deshalb entspricht die Zeitreihe der Krankenstandsquote der Berechnung vor der Generalrevision.

Da es durch die Einbindung der IAB-AZR in die VGR grundsätzlich nur im Rahmen von Generalrevisionen möglich ist, modell- und datenbasierte Änderungen an der gesamten Zeitreihe vorzunehmen, steht eine Überprüfung der Krankenstand-Komponente auf der Agenda für die Generalrevision 2029.

3.7 Kurzarbeit

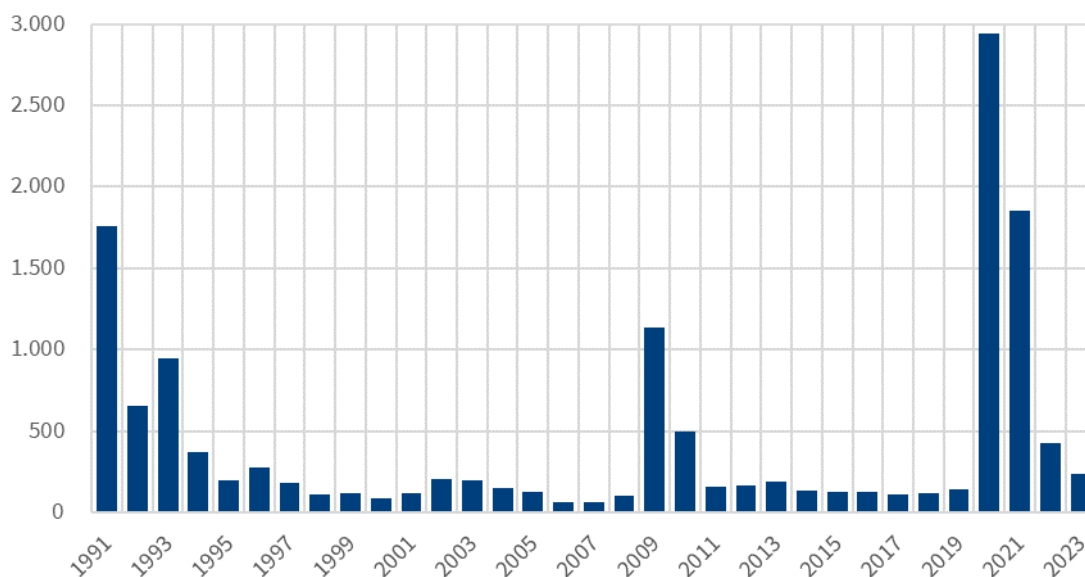
Die Nutzung von Kurzarbeit ermöglicht eine vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Über das Ausmaß der Kurzarbeit wird in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) monatlich berichtet (Statistik der BA 2024a). Seit der Neuregelung der Kurzarbeit im Jahr 2007 unterscheidet das deutsche System drei Arten von Kurzarbeit: Neben Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen und saisonaler Kurzarbeit ist die sogenannte „Transfer-Kurzarbeit“ für Unternehmen möglich, die aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene mit einem dauerhaften Verlust von Arbeitsplätzen konfrontiert sind. Die Kurzarbeiterzahlen und Arbeitsausfälle werden 5 Monate

⁷ Bezüglich der Arbeitsunfähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es insbesondere drei regelmäßige Statistiken: monatliche Mitgliederstatistik KM 1: Krankenstand, Jahresstatistik; KG 2: Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage, Jahresstatistik; KG 8: Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage nach Krankheitsarten. Bei Redaktionsschluss lag die KM 1 Statistik bis Juli 2024, die KG 2 Statistik bis zum Jahr 2022 und die KG 8 Statistik bis zum Jahr 2020 vor.

nach dem jeweiligen Berichtsmonat veröffentlicht und können dann zusammen mit den durchschnittlichen Arbeitsausfällen in die IAB-AZR übernommen werden.

Abbildung 7: Kurzarbeitende

1991-2023, Jahresdurchschnitte in Tausend



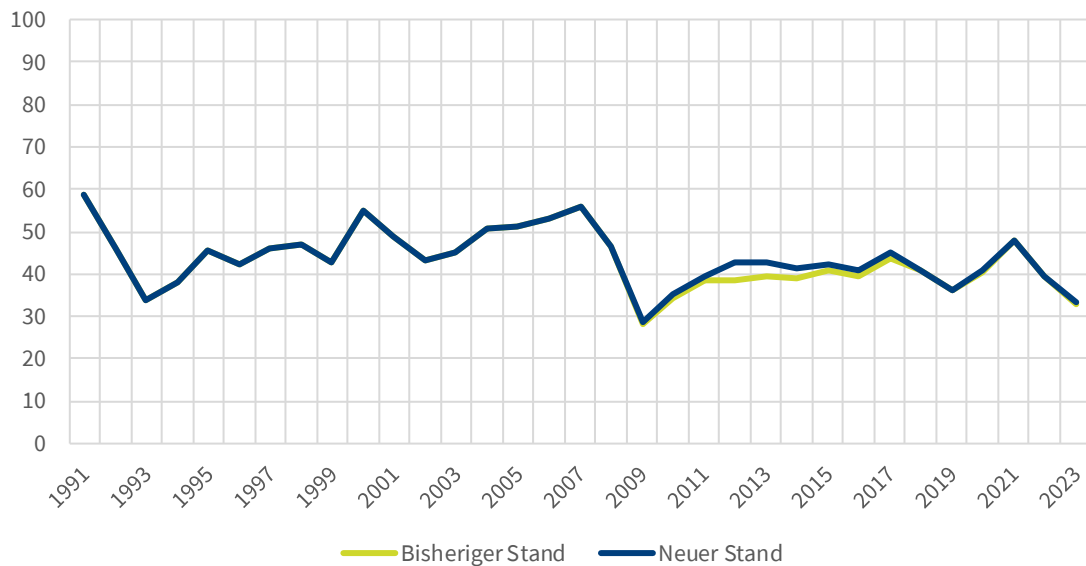
Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

Abbildung 7 veranschaulicht die Entwicklung der Kurzarbeitenden im Zeitraum 1991 bis 2023. Nach hohen Ausfällen durch Kurzarbeit zu Beginn der 1990er Jahre in Ostdeutschland aufgrund der Wiedervereinigung, gingen die Kurzarbeiterzahlen wieder deutlich zurück. Bei den nachfragebedingten Einbrüchen während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 spielte die Reduzierung der Arbeitszeit über die Kurzarbeit eine herausragende Rolle für die Anpassung des Arbeitsvolumens an die schwächere Auftragslage. Auch in der Covid-19-Pandemie wurde die Möglichkeit zur Kurzarbeit massiv genutzt. Anders als in der Finanzkrise, in der sich die Kurzarbeit hauptsächlich auf das Produzierende Gewerbe beschränkte, wurde während der Pandemie die Kurzarbeit in vielen Branchen sehr stark genutzt.

Die Zahl der Kurzarbeitenden wird nach dem Ausmaß der Arbeitszeitverkürzung in fünf Größenklassen erfasst: bis 25 Prozent, über 25 bis 50 Prozent, über 50 bis 75 Prozent, über 75 bis 99 Prozent sowie 100 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit. Der durchschnittliche Arbeitsausfall gibt den Anteil der Arbeitszeit an, um den sich im Mittel die Arbeitszeit bei jedem Kurzarbeitenden reduziert. Der Arbeitsausfall gestaltet sich je nach Anspruchsgrundlage sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2019 lagen die Ausfälle bei der konjunkturellen Kurzarbeit bei 29 Prozent, bei der saisonal bedingten Kurzarbeit etwas höher mit 35 Prozent und bei der Transfer-Kurzarbeit am höchsten mit 83 Prozent (Wanger 2020).

Abbildung 8: Durchschnittlicher Arbeitsausfall der Kurzarbeitenden

1991-2023, Jahresdurchschnitte in Prozent



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai bzw. August 2024). © IAB

Die Entwicklung des durchschnittlichen Arbeitsausfalls in der Kurzarbeit (Abbildung 8) verdeutlicht, dass die Intensität in den Jahren 2009 bis 2019 tendenziell niedriger war; das hängt allerdings auch mit Änderungen in der Kurzarbeiterstatistik und der umfassenderen Erfassung der Saison-Kurzarbeit ab 2011 zusammen (vgl. Wanger/Hartl/Zimmert 2019). Ansonsten ist die Höhe des Arbeitsausfalls stark von der Branchenstruktur und der Kurzarbeits-Struktur (Saison-, Transfer-, Konjunktur-Kurzarbeit) abhängig. So lag der durchschnittliche Arbeitsausfall in der Finanzkrise – mit knapp 30 Prozent – deutlich niedriger als in den restlichen Jahren. Dies ist auf den höheren Anteil der konjunkturellen Kurzarbeit mit tendenziell eher niedrigen Arbeitsausfällen zurückzuführen. In der Covid-19-Pandemie stiegen die durchschnittlichen Arbeitsausfälle an, was damit zusammenhängt, dass auch viele Dienstleistungsbranchen betroffen waren und hier der Arbeitsausfall stärker ausfiel als im produzierenden Gewerbe.

Im Januar 2021 wurde bekannt, dass seit 2009 ein Fehler in der Kurzarbeit-Statistik hinsichtlich des durchschnittlichen Arbeitsausfalls aufgetreten ist. So wurde durch einen Berechnungsfehler ein kleiner Teil der Betriebe irrtümlich nicht bei der Bestimmung des Arbeitsausfalles in Prozent berücksichtigt, der dadurch unterzeichnet war (Statistik der BA 2021). In der Berichterstattung wurden deshalb zum Januar 2021 rückwirkend über die gesamte Datenverfügbarkeit seit Januar 2009 die Zeitreihen berichtigt.

Aufgrund der VGR-Vorgaben konnte in der IAB-AZR diese Revision der BA zur Kurzarbeit-Statistik bislang nicht vollständig für den gesamten Zeitraum übernommen werden, da in den jährlichen Sommerrevisionen immer nur für den aktuellen Rand (vergangene vier Jahre) Änderungen möglich waren. Die Revision 2024 wurde dazu genutzt, die noch fehlenden Datenpunkte in die IAB-AZR einzuarbeiten und Datenstände anzupassen (vgl. Abbildung 8); dies betrifft den prozentualen Arbeitsausfall der Jahre 2009 bis 2017. Er lag in diesen Jahren zwischen +0,4 (2009) bzw. +4,5 Prozentpunkte (2012) höher als nach alter Rechnung.

3.8 Überstunden und Arbeitszeitkonten

Zu den konjunkturellen Komponenten der IAB-AZR zählen Überstunden. Ganz allgemein werden Überstunden als Arbeitsstunden definiert, die über eine vertraglich vereinbarte, regelmäßige Arbeitszeit hinaus von Beschäftigten geleistet werden. Mit den sogenannten definitiven und transitorischen Überstunden lassen sich zwei Formen der Überstundenarbeit voneinander unterscheiden (Zapf 2016). Zu den definitiven Überstunden zählen sowohl bezahlte als auch unbezahlte Überstunden. Beide Formen verlängern die Arbeitszeit eines beschäftigten Arbeitnehmers. Bei den bezahlten Überstunden findet ein monetärer Ausgleich statt und beschäftigte Arbeitnehmer können zusätzlich zu ihrem regulären Stundenlohn noch einen Überstundenzuschlag erhalten. Bei den unbezahlten Überstunden findet kein Ausgleich statt, diese werden weder finanziell abgegolten, noch haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die mehr geleistete Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder auszugleichen und weniger zu arbeiten (Zapf 2016).

Transitorische Überstunden sind mehr geleistete Arbeitsstunden, die von den beschäftigten Arbeitnehmern zu einem späteren Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen werden können. Damit verändern transitorische Überstunden nur die Lage und Verteilung der Arbeitszeit, ihre Dauer wird dagegen nicht beeinflusst. Diese transitorischen Überstunden lassen sich mit Arbeitszeitkonten erfassen. Sofern Beschäftigte mehr bzw. weniger als ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit leisten, werden Zeitguthaben bzw. -schulden auf Arbeitszeitkonten aufgebaut und dokumentiert. Der besondere Vorteil von Arbeitszeitkonten gegenüber dem Einsatz von bezahlten und unbezahlten Überstunden liegt darin, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit auch vorübergehend verkürzen können, z. B. wenn in Rezessionsphasen die Auslastung in Betrieben sinkt. Dadurch werden Zeitguthaben abgebaut oder Zeitschulden aufgebaut. Dagegen kann die Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden zwar verringert werden, es können aber keine „Unterstunden“ geleistet werden. In den vergangenen Jahrzehnten sind transitorische Überstunden und Arbeitszeitkonten ein immer wichtigeres betriebliches Flexibilisierungsinstrument geworden.

3.8.1 Datenquellen

Als Datenquellen finden seit der Überarbeitung der IAB-AZR im Rahmen der Generalrevision 2014 das SOEP, der Mikrozensus, der ifo-Konjunkturtest sowie zusätzlich auch Konjunktur- und Arbeitsmarktindikatoren Anwendung. In das Schätzmodell zu den Arbeitszeitkonten gehen zudem auch Ergebnisse der IAB-Stellenerhebung ein (Wanger/Hartl/Hummel 2022). In dieser vierteljährlichen repräsentativen Betriebsbefragung werden den Personalverantwortlichen seit dem 2. Quartal 2013 Fragen zum Stand der Arbeitszeitkonten gestellt.

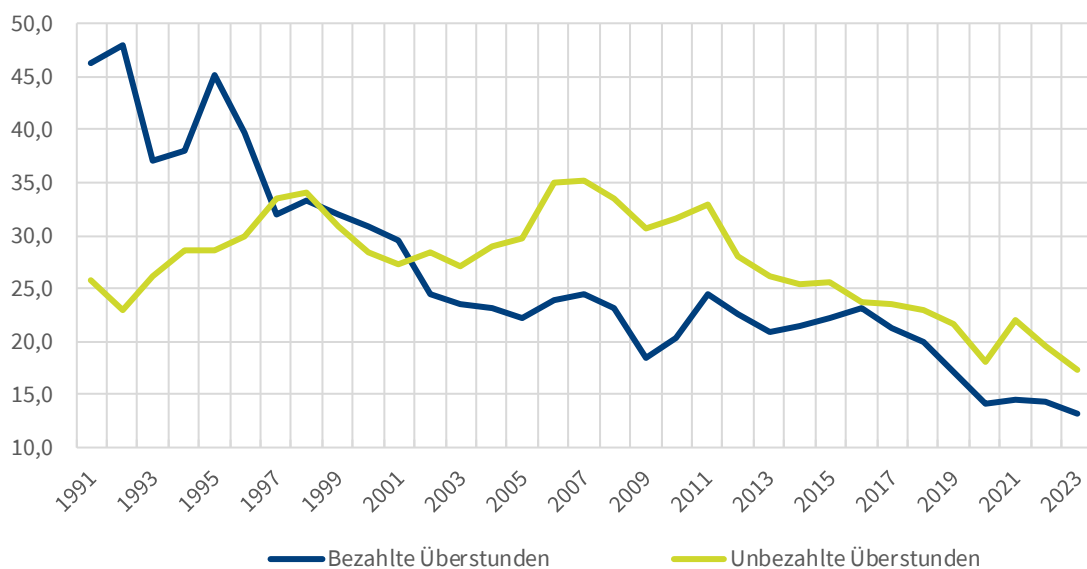
Die Modellierung erfolgt mit Hilfe multivariater struktureller Zeitreihenmodelle (zur Modellierung vgl. Wanger/Weigand/Zapf 2014 sowie Wanger/Hartl/Hummel 2022). Dabei bestimmen, vereinfacht dargestellt, SOEP und Mikrozensus gemeinsam Trend, Zyklus und Saison. Das Niveau der Überstunden kommt aus dem SOEP. Das bedeutet aber auch, dass sich mit der Aufnahme eines neuen Befragungsjahres in die Schätzung die Ergebnisse – insbesondere das Niveau – im Vergleich zu den Prognosewerten nochmals deutlich ändern können. Problematisch erweist sich der lange Nachlauf bei der Veröffentlichung der Daten des SOEP, die bei Redaktionsschluss erst bis 2021 vorlagen. Aufgrund dieses langen Nachlaufs bei der Verfügbarkeit bzw. Bereitstellung

der Daten sind die Modellergebnisse am aktuellen Rand noch mit größeren Unsicherheiten behaftet.

3.8.2 Entwicklung der bezahlten, unbezahlten und transitorischen Überstunden

Insgesamt haben die bezahlten und unbezahlten Überstunden im Beobachtungszeitraum an Bedeutung verloren (vgl. Abbildung 9). Das liegt an der zunehmenden Verbreitung von transitorischen Überstunden, also Überstunden, die auf Arbeitszeitkonten fließen, über die sie später wieder ausgeglichen werden können. Ihr Anteil ist von 36 Prozent (1991) auf 56 Prozent im Jahr 2020 und damit um 20 Prozentpunkte gestiegen, wie Auswertungen zur Abgeltung von Überstunden aus dem SOEP für die Jahre 1991 bis 2020 zeigen (Wanger/Hartl/Hummel 2022). Zudem werden häufiger verschiedene Abgeltungsformen kombiniert als noch 1991 (Anstieg von 15 % auf 23 %). Dagegen sind vor allem die Anteile der ausbezahlten Überstunden stark zurückgegangen, und zwar um 24 Prozentpunkte (von 34 % auf 10 %). Auch die unbezahlten Überstunden waren nach einem Anstieg in den 1990ern und am Anfang der 2000er Jahre zuletzt wieder rückläufig (1991: 16 %; 2020: 11 %). Der langfristige Trend zu weniger bezahlten und mehr transitorischen Überstunden lässt sich zum einen durch den Rückgang an Arbeiterinnen und Arbeitern, für die bezahlte Überstunden traditionell eine höhere Bedeutung haben, und eine Zunahme der Gruppe der Angestellten, die bezahlte Überstunden in einem geringeren Umfang leisten, erklären. Zum anderen steht die steigende Bedeutung von in Freizeit ausgeglichenen Überstunden in einem engen Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Instrumenten zur Arbeitszeitflexibilisierung, wie dem mobilen Arbeiten und Arbeitszeitkonten (Zapf 2016).

Abbildung 9: Entwicklung der bezahlten und unbezahlten Überstunden je Beschäftigten 1991-2023, in Stunden

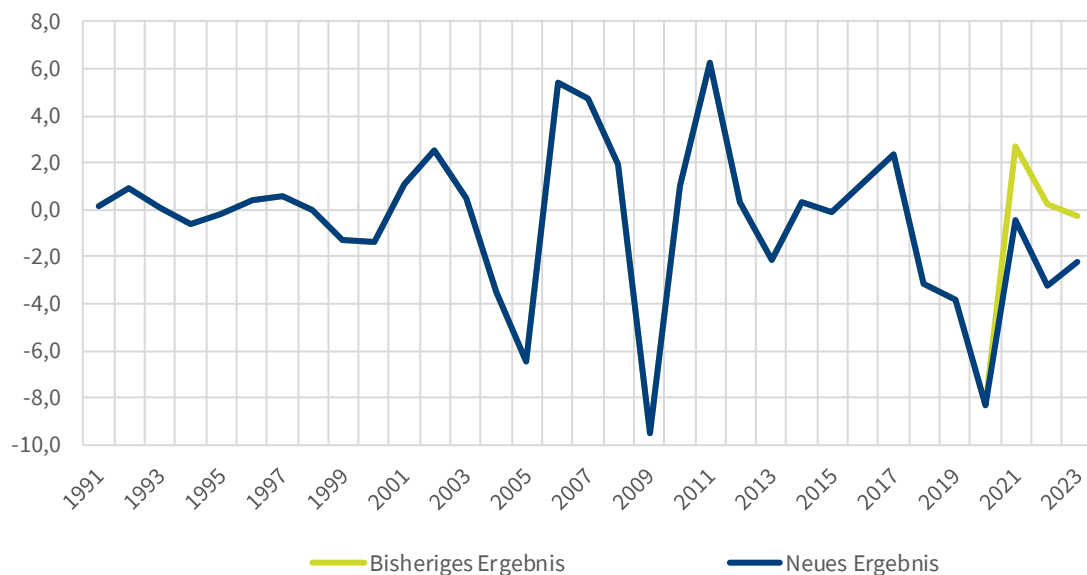


Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

Da nur für einen Teil der in die Bestimmung der Überstunden eingehenden Quellen neue Datenpunkte vorliegen, fällt der Änderungsbedarf durch die Aktualisierung der Modellschätzungen bei den bezahlten und unbezahlten Überstunden niedrig aus. Ein Vergleich der Werte der Überstunden je Beschäftigten vor und nach der Revision zeigt, dass bei den bezahlten Überstunden im Jahr 2023 ein kleiner Revisionseffekt eintritt – sie liegen um 0,1 Stunden höher. Bei den unbezahlten Überstunden ergibt sich hingegen eine Abwärtsverschiebung im Vergleich zur Situation vor der Revision – 2022 lagen sie um 0,5 Stunden, 2023 um 1,2 Stunden niedriger.

Abbildung 10: Saldenveränderung auf Arbeitszeitkonten

1991-2023, in Stunden



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai bzw. August 2024). © IAB

Abbildung 10 fasst die Entwicklungen der Saldenveränderungen auf den Arbeitszeitkonten als Jahresergebnisse zusammen und stellt den Auf- und Abbau vor und nach der Revision dar. Am aktuellen Rand ergibt sich durch die Aktualisierung der Modellschätzungen insgesamt für die Saldenveränderungen auf den Arbeitszeitkonten ebenfalls eine deutliche Abwärtsverschiebung im Vergleich zum Stand vor der Revision.

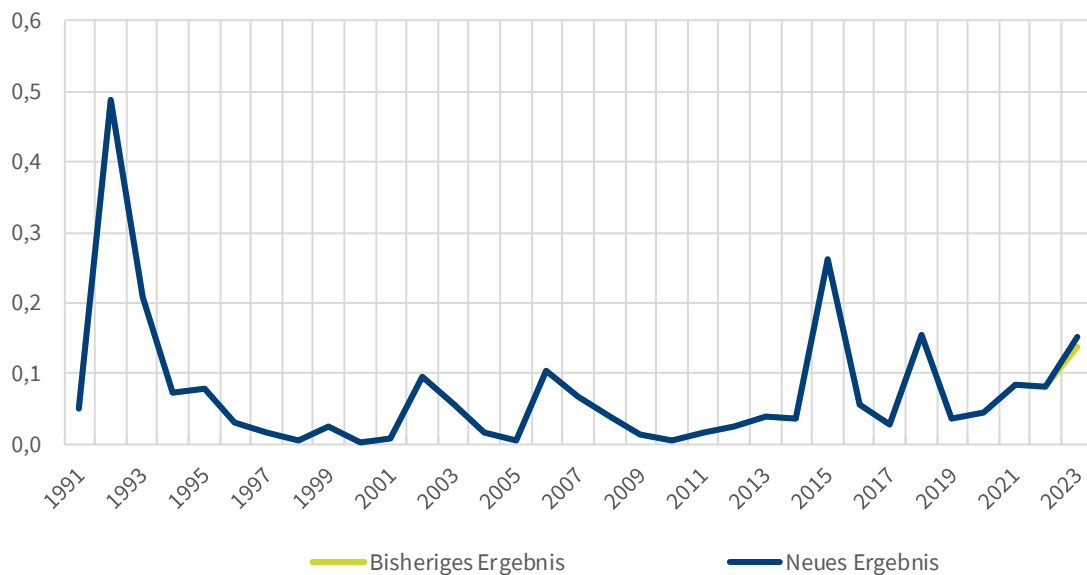
3.9 Arbeitskampf

Für die Arbeitszeitkomponente Arbeitskampf werden die von der Statistik der BA erfassten sogenannten „verlorenen Arbeitstage“ aufgrund von Streiks, Aussperrungen sowie Bagatellstreiks (Statistik der BA 2024b) mit Hilfe der tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeiten auf Ausfallvolumina umgerechnet. Die „verlorenen Arbeitstage“ liegen in ausreichend tiefer wirtschaftsfachlicher Gliederung vor und werden von den Unternehmen an die BA gemeldet. Allerdings werden nur jene Streiks und Aussperrungen als Arbeitsstreitigkeiten statistisch ausgewiesen, an denen im betroffenen Betrieb mindestens 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligt (betroffen) waren und die mindestens einen Tag andauerten oder durch

die ein Verlust von mehr als 100 Arbeitstagen entstanden ist. Alle anderen Streitigkeiten gelten als Bagatellstreitigkeiten und werden lediglich nachrichtlich aufgeführt – soweit überhaupt gemeldet. Veröffentlicht wird die Streikstatistik von der BA jeweils 4 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

Abbildung 11: Arbeitskampfeffekt je Beschäftigten

1991-2023, in Stunden



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

Allerdings dürften die in der Streikstatistik ausgewiesenen Zahlen über betroffene Personen, Betriebe und ausgefallene Arbeitstage aufgrund von Untererfassung zu niedrig sein (Statistik der BA 2024b, Dribbusch et al. 2024). Dies wird über einen Zuschätzfaktor berücksichtigt und korrigiert. Hierzu wird auf Angaben der Arbeitskampfbilanz des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung zu verlorenen Arbeitstagen zurückgegriffen, die zusätzlich auch Gewerkschaftsangaben und Presseberichte auswertet (Dribbusch et al. 2024) und zu etwas höheren Angaben bezüglich des Streikgeschehens gelangt. Aus dem Verhältnis zwischen der Streikstatistik der BA und der WSI-Arbeitskampfbilanz wird ein jährlich variierender Aufschlag in die IAB-AZR integriert (vgl. hierzu auch Wanger/Hartl/Zimmert 2019).

Abbildung 11 veranschaulicht den Arbeitskampfeffekt je Beschäftigten. Das Ausfallvolumen durch Arbeitskämpfe wird insbesondere durch große branchenweite Tarifrunden beeinflusst. In der Summe ergibt sich jedoch nur ein geringer direkter Arbeitskampfeffekt; im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2023 lag er je Beschäftigten bei rund 0,1 Stunden jährlich. Im Vergleich zu den Werten vor der Revision haben sich nur geringfügige Änderungen durch die Einarbeitung der neuen Streikstatistik für das Jahr 2023 ergeben.

3.10 Mehrfachbeschäftigungen

In der IAB-AZR werden neben der Arbeitszeit der Beschäftigten in ihrer einzigen bzw. Haupttätigkeit auch die Arbeitszeiten aus Nebentätigkeiten bzw. Mehrfachbeschäftigungen berücksichtigt (Wanger/Hartl/Zimmert 2019). Das Merkmal Mehrfachbeschäftigung kann dabei in verschiedenen Kombinationen auftreten, die von der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Beschäftigungsstatistik 6 Monate nach einem Stichtag veröffentlicht werden:

- sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mit einem Minijob oder einer kurzfristigen Beschäftigung als Nebenjob
- mehrere sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigungen
- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse

Des Weiteren werden nach dem ESVG in den VGR auch schattenwirtschaftliche Aktivitäten einbezogen, sofern sie innerhalb der Produktionsgrenze des ESVG liegen, z. B. für nicht offiziell angemeldete Haushaltshilfen. Eine unzureichende Abbildung dürfte auch auf die im Nebenjob geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigten im Wirtschaftsbereich private Haushalte zutreffen. Deshalb gibt es in Übereinkunft mit dem Statistischen Bundesamt in der IAB-AZR einen Zuschlag in diesem Bereich (vgl. Wanger/Hartl/Zimmert 2019).

Außerdem müssen auch Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten und von Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt werden. Mit der Revision 2024 wurde bei diesen Zeitreihen in der IAB-AZR eine Anpassung an Daten der Erwerbstätigenrechnung vorgenommen. Da diese Personengruppen nicht dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung unterliegen, werden ihre Nebenjobs (in abhängiger Beschäftigung) in der Beschäftigungsstatistik zunächst als ausschließlich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erfasst. Damit diese Personen in der Erwerbstätigenrechnung nicht doppelt erfasst werden, korrigiert die Erwerbstätigenrechnung die ausschließlich geringfügig Beschäftigten um diese Personengruppen. In der IAB-AZR muss jedoch das Arbeitsvolumen von Beamtinnen und Beamten sowie Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen in Nebentätigkeiten bei den Mehrfachbeschäftigten berücksichtigt werden. Die Anzahl der „abhängigen“ Nebenjobs von Beamtinnen, Beamten sowie Selbstständigen und Mithelfenden wurde bislang über den Mikrozensus ermittelt. Mit der Revision 2024 werden uns diese Zeitreihen direkt vom Statistischen Bundesamt aus der Erwerbstätigenrechnung⁸ zur Verfügung gestellt, so dass aufgrund der einheitlichen Datengrundlage die Ergebnisse konsistent mit der Erwerbstätigenrechnung sind.

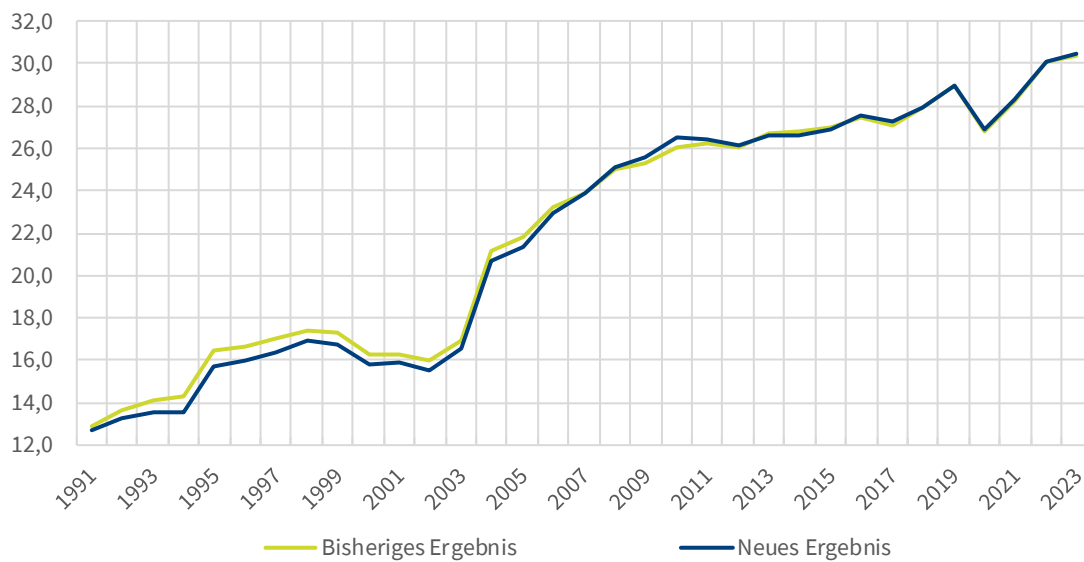
Die Zahl der Personen mit Mehrfachbeschäftigungen in der IAB-AZR hat sich aufgrund dieser Harmonisierung gegenüber dem Stand vor der Revision leicht verringert. Über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 wurde die Zahl der Mehrfachbeschäftigten in Deutschland durchschnittlich um rund 12 Tausend Personen nach unten revidiert. Die Abweichungen in den einzelnen Beobachtungsjahren liegen zwischen –45 Tausend (Jahr 1994) und +56 Tausend (Jahr 2023). Der Bestand an Mehrfachbeschäftigten betrug nach den revidierten Ergebnissen im Durchschnitt des Jahres 1991 rund 1,2 Millionen (-2,3 % im Vgl. zur alten Rechnung) und im Jahr 2023 rund 4,5 Millionen Personen (+1,3 % im Vgl. zur alten Rechnung).

⁸ Auch für diese Berechnungen bildet der Mikrozensus die Grundlage, wobei die Datenverfügbarkeit über die Erwerbstätigenrechnung einfacher und schneller zu bewerkstelligen ist.

Der Nebenerwerbstätigkeitseffekt gibt den Effekt der Mehrfachbeschäftigung auf die durchschnittliche tatsächliche Jahresarbeitszeit aller Beschäftigten wieder („Um wie viele Stunden erhöht sich die tatsächliche Arbeitszeit eines Beschäftigten aufgrund der geleisteten Stunden in den Mehrfachbeschäftigungen?“). Die Revision 2024 hatte diesbezüglich fast durchweg einen negativen Effekt. So fällt über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 der Nebenerwerbstätigkeitseffekt jahresdurchschnittlich um 0,2 Stunden niedriger aus. Er ist pro Beschäftigten zwischen -0,8 Stunden (Jahr 1994) niedriger bzw. 0,4 Stunden (Jahr 2010) höher als vor der Revision ausgefallen (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Nebenerwerbstätigkeitseffekt

1991-2023, in Stunden je Beschäftigten



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai bzw. August 2024). © IAB

3.11 Ausgleich für Kalendereffekte

Je nachdem, ob Feiertage auf Werktage fallen oder ob das laufende Jahr ein Schaltjahr ist, ergeben sich Unterschiede in der potenziellen Zahl der Arbeitstage (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Arbeitstage-Effekt in Abschnitt 3.3). Die Abweichungen von der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage über viele Jahre werden zu einem gewissen Grad durch Anpassungen der Überstunden- und Arbeitszeitkonten ausgeglichen (Deutsche Bundesbank 2012). Zumindest ein Teil der Auswirkungen auf die Arbeitszeit wird jedoch durch letztere nicht abgedeckt. Ein zusätzlicher Wochenendtag oder Feiertag führt nicht zu null Arbeitsstunden, da ein gewisser Anteil an Arbeit unverzichtbar ist und entweder auch an Feiertagen oder Wochenenden geleistet wird oder zu kürzeren Pausen und anderen unbeobachteten Arbeitszeitflexibilitäten führt. Dies spiegelt sich in der Wirtschaftsleistung wider, die sich nicht proportional zur Entwicklung der Arbeitstage ändert: Eine Erhöhung der Zahl der Arbeitstage um ein Prozent führt im Durchschnitt zu einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Produktion um 0,3 % (Deutsche Bundesbank 2012).

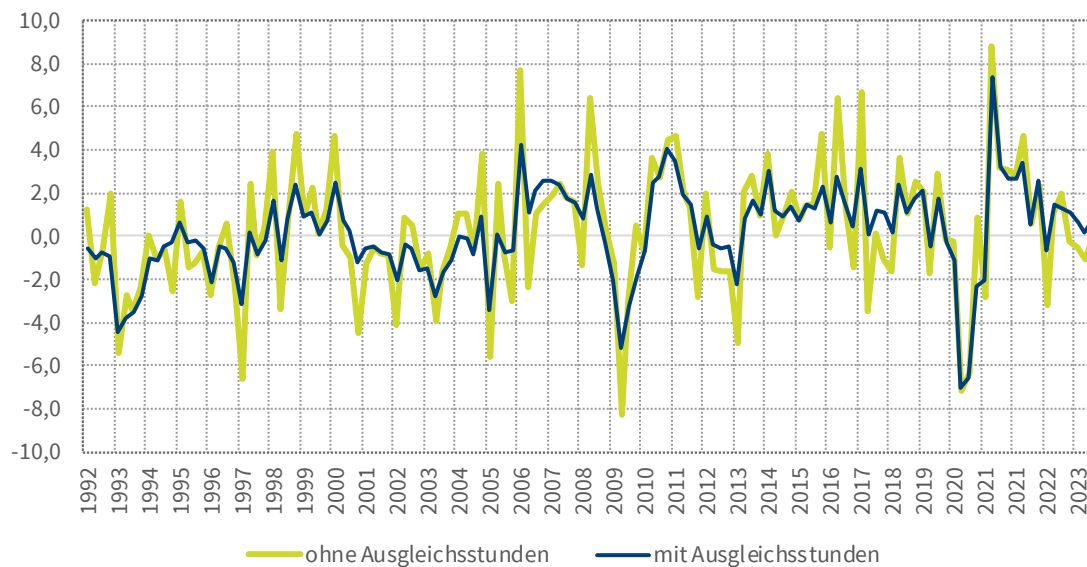
In den bisher diskutierten Komponenten führt jedoch die sich ändernde Zahl der Arbeitstage zu einer proportionalen Änderung des Arbeitsvolumens. Dies hätte eine zu volatile Produktivitätsentwicklung aufgrund von Kalendereffekten zur Folge. Daher sind branchenspezifische Arbeitszeitelastizitäten erforderlich, um den Zusammenhang zwischen einer Änderung der Anzahl der Arbeitstage und einer Änderung des Arbeitsvolumens zu approximieren. Diese Arbeitszeitelastizitäten sollen messen, um wie viele Stunden sich die Jahresarbeitszeit ändert, wenn mehr oder weniger Arbeitstage zur Verfügung stehen; letztere gehen deshalb nicht eins zu eins in die Jahresarbeitszeit ein. Da geeignete Daten zur Schätzung dieser Effekte nicht verfügbar sind, entsprechen in der IAB-AZR die Elastizitäten den von der Deutschen Bundesbank berechneten Arbeitstageelastizitäten der Produktion. Diese Elastizitäten geben an, um wie viel Prozent die Produktion steigt, wenn die potenzielle Arbeitszeit aufgrund eines zusätzlichen Arbeitstags um ein Prozent verlängert wird. Der geschätzte Arbeitstageeffekt spiegelt die Differenz zwischen der Produktion an einem normalen Arbeitstag und der Produktion an einem Wochenendtag wider.

Zur Ermittlung der Ausgleichsstunden aufgrund der Elastizitäten kleiner als eins berechnen wir zunächst die langfristige Arbeitszeit, die sich aus dem Durchschnitt der potenziellen Arbeitstage nach Quartalen der letzten 20 Jahre und der tariflich vereinbarten Arbeitszeit im jeweiligen Jahr ergibt. Durch Abzug der tariflich vereinbarten Arbeitszeit des betrachteten Jahres von dieser langfristigen Jahresarbeitszeit erhalten wir eine Stundenabweichung vom langfristigen Durchschnitt. Diese zusätzlichen oder reduzierten Stunden gegenüber dem langfristigen Durchschnitt werden nicht vollständig in die Jahresarbeitszeit einberechnet, sondern nur zu einem Bruchteil, der durch die Elastizitäten der Arbeitstage gegeben ist. Die verbleibenden Stunden sind die Ausgleichsstunden, die im Rahmen der Komponente „Anpassung an Kalenderunterschiede“ berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Kalendereffekten bei den abhängig Beschäftigten führt dazu, dass in Perioden mit Abweichungen der potenziellen Arbeitstage vom langfristigen Mittel die Spitzen in den Veränderungsdaten des Arbeitsvolumens gedämpft werden und flacher ausfallen (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Einfluss der Komponente „Ausgleich für Kalendereinflüsse“ auf das Arbeitsvolumen der abhängig Beschäftigten

1991-2023, Veränderung zum Vorquartal in Prozent



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

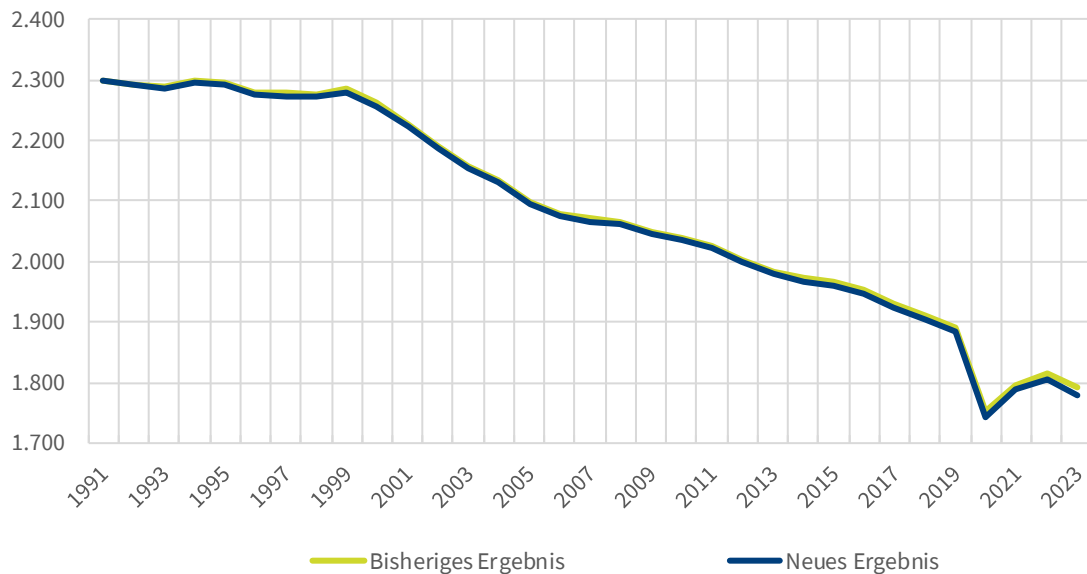
3.12 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Neben den Arbeitszeiten abhängig Beschäftigter werden im Messkonzept auch die Arbeitszeiten von Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt. Im Vergleich zu den Beschäftigten ist bei der Berechnung des Arbeitsvolumens der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen der Komponentenansatz deutlich reduziert, denn nur ein Teil der Arbeitszeitkomponenten der Beschäftigten ist für die Berechnungen relevant (vgl. Abbildung 1). Die wichtigsten Quellen für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit von Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen sind der Mikrozensus und das SOEP, die, soweit dies aufgrund der Datenverfügbarkeit möglich war, aktualisiert wurden. Bereits in der Generalrevision 2019 wurden die verschiedenen Berechnungsannahmen überprüft und angepasst. Für eine ausführliche Darstellung siehe auch Wanger, Hartl und Zimmert (2019). Änderungen ergaben sich in der Generalrevision 2024 durch die Anpassung der Berechnungsmethode zum genommenen Urlaub der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Bislang entsprachen die Urlaubstage unterproportional (Faktor von 0,67 bzw. in der Landwirtschaft 0,5) dem Urlaub der Beschäftigten in einem festen Basisjahr. Mit der Generalrevision 2024 wurden die Berechnungen nun so angepasst, dass der jährliche Urlaub der Selbstständigen nun jeweils anteilig dem entsprechenden Wert des tariflichen Urlaubsanspruchs der Beschäftigten im gleichen Kalenderjahr (differenziert nach Region und Wirtschaftszweig) entspricht.

Die Anpassungen der Berechnungen führen zu einer niedrigeren Arbeitszeit im Vergleich zu den bisherigen Ergebnissen, wie in Abbildung 14 dargestellt ist. Vor der Revision lag die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit je Selbstständigen im Jahr 2023 bei rund 1.793 Stunden, nach der Revision waren es rund 1.779 Stunden (-0,8 %).

In den 1990er Jahren war die Jahresarbeitszeit der Selbstständigen noch deutlich höher, seit 2001 sinkt sie kontinuierlich, denn Teilzeitarbeit hat auch bei den Selbstständigen deutlich an Gewicht gewonnen. Dies liegt an dem steigenden Anteil von selbstständigen Frauen und dem von Solo-Selbstständigen (Wanger 2020). Bei beiden Gruppen liegt die Teilzeitarbeit deutlich höher als bei den restlichen Selbstständigen (Mai/Marder-Puch 2013).

Abbildung 14: Jahresarbeitszeit der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen 1991-2023, in Stunden



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai bzw. August 2024). © IAB

4 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der IAB-AZR werden in unterschiedlichen Medien regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Umfangreiche Quartals- und Jahresdaten mit den wichtigsten Ergebnissen zu den einzelnen Komponenten der IAB-AZR werden in Pressemitteilungen auf den Internetseiten des IAB veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Der jeweils aktuelle Stand der Zeitreihen der Komponententabelle der IAB-AZR kann auf der Homepage des IAB unter <https://iab.de/daten/iab-arbeitszeitrechnung/> kostenlos abgerufen werden (IAB 2024). Darüber hinaus sind hier ebenfalls Zeitreihen zur geschlechtsspezifischen Untergliederung der gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse zu Erwerbstätigkeit, Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen verfügbar.

Die Ergebnisse zu den geleisteten Arbeitsstunden der IAB-AZR sind wichtige Grundlagen für Analysen und Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, denn die Erwerbstätigenzahl allein spiegelt nur einen Teil der Arbeitsmarktlage wider. Aus diesem Grund finden sich Ergebnisse und erste Schätzungen zu Arbeitszeit und Arbeitsvolumen außerdem in den Kurzfristprojektionen des IAB zum Arbeitsmarkt, die zweimal jährlich als Kurzbericht erscheinen (Bauer et al. 2024).

Das Statistische Bundesamt publiziert quartalsweise die wirtschaftszweigspezifischen Ergebnisse zu den geleisteten Arbeitsstunden zusammen mit den Erwerbstätigenzahlen und der Bruttowertschöpfung. Die Zeitreihen sind über die Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes abrufbar.⁹ Darüber hinaus finden sich die Ergebnisse der IAB-AZR zu den geleisteten Arbeitsstunden zusammen mit weiteren Indikatoren auf den Internetseiten von Eurostat (Eurostat 2024) und können dort für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für weitere europäische Staaten abgerufen werden.

Wie erläutert führen Revisionen im Hinblick auf datenbedingte oder methodische Änderungen dazu, dass aktuelle Zeitreihen regelmäßig von früheren Veröffentlichungen abweichen. Deshalb ist jeweils der aktuellste Veröffentlichungsstand maßgeblich und ersetzt früher veröffentlichte Zeitreihen.

5 Aggregierte Ergebnisse für Arbeitszeit und Arbeitsvolumen

5.1 Arbeitszeit

Mit der Revision der Erwerbstätigenrechnung haben sich Höhe und Struktur der Erwerbstätigenzahlen sowie deren Untergruppen nur geringfügig verändert (vgl. Abschnitt 3.1). Auch die beschriebenen Überarbeitungen in der IAB-AZR führen nur zu begrenzten Auswirkungen auf die Zeitreihen zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Insgesamt betrachtet ist die ausgewiesene Jahresarbeitszeit der Beschäftigten und der Erwerbstätigen im Zuge der Revisionsarbeiten im Schnitt etwas gesunken (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2 im Anhang).

Über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 wurde die Arbeitszeit der Beschäftigten durchschnittlich um rund 0,8 Stunden pro Jahr (-0,1 %) nach unten revidiert. Die Abweichungen lagen in den einzelnen Beobachtungsjahren zwischen -0,5 Prozent (Jahr 2023) und +0,2 Prozent (Jahr 2009). Im Ausgangsjahr 1991 betrug die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit je beschäftigten Arbeitnehmer vor und nach der Revision rund 1.479 bzw. 1.478 Stunden. Nach alter Rechnung betrug die durchschnittliche Arbeitszeit der Beschäftigten im Jahr 2023 rund 1.301 Stunden, nach der Revision waren es rund 1.295 Stunden (-0,5 %).

Bei der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit je Erwerbstätigen (also einschließlich Selbstständiger und mithelfender Familienangehöriger) zeigt sich ein recht ähnliches Bild: Über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 wurde diese durchschnittlich um rund 1,3 Stunden jährlich (-0,1 %) nach unten revidiert. Vor und nach der Revision lag die Arbeitszeit der Erwerbstätigen im Jahr 1991 bei rund 1.554 Stunden. In Bezug auf das Jahr 2023 ist die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden je Erwerbstätigen jedoch von rund 1.343 Stunden vor der Revision auf rund 1.335 Stunden nach der Revision gesunken (-0,6 %). Die Abweichungen lagen in den

⁹ Der Themenbereich 81000 der Datenbank GENESIS-Online enthält die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Geleistete Arbeitsstunden finden sich beispielsweise in den Tabellen 81000-0015, 81000-0016 oder 81000-0114. Die Fachserien 18 des Statistischen Bundesamtes, in der bislang auch die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Destatis 2024d) veröffentlicht werden, werden voraussichtlich eingestellt.

einzelnen Beobachtungsjahren zwischen -0,6 Prozent (Jahr 2023) und +0,1 Prozent (Jahr 2009) im Vergleich zu vor der Revision.

5.2 Arbeitsvolumen

Die durch die Revision im Schnitt niedrigere geleistete Jahresarbeitszeit der abhängig Beschäftigten bzw. aller Erwerbstätigen führt trotz etwas höherer Personenzahlen zu einem niedrigeren Arbeitsvolumen (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4 im Anhang).

Über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 wurde das geleistete Arbeitsvolumen der Beschäftigten im Schnitt jährlich um fast 3,1 Millionen Stunden nach unten revidiert, die Abweichungen lagen um bis zu 0,2 Prozent (Jahr 2009) höher bzw. -0,3 Prozent (Jahr 2022) niedriger als vor der Revision. Mit den revidierten Ergebnissen zu Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit ergibt sich bei den Beschäftigten vor und nach der Revision für das Jahr 1991 ein Arbeitsvolumen von rund 52,20 Milliarden Stunden. Für das Jahr 2023 wurde nach der Revision ein Arbeitsvolumen von rund 54,59 Milliarden Stunden ermittelt, vor der Revision lag das Arbeitsvolumen bei rund 54,72 Milliarden Stunden (-0,2 %).

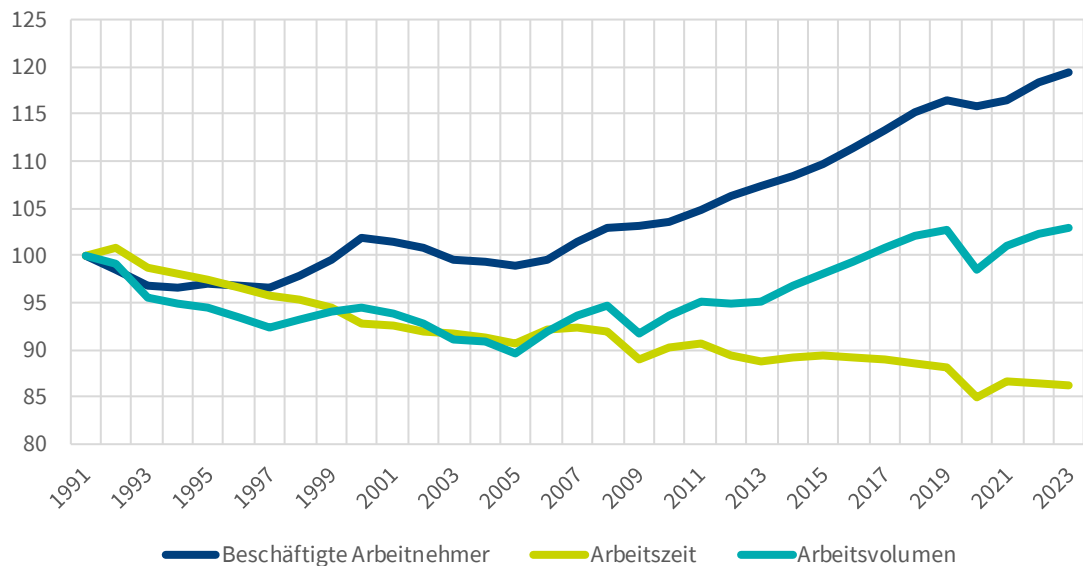
Spiegelbildlich verhält es sich beim geleisteten Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen (also einschließlich der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen). Dieses wurde über den gesamten Revisionszeitraum ab 1991 im Schnitt um 25,1 Millionen Stunden jährlich nach unten revidiert. Die Abweichungen liegen zwischen -0,4 (Jahr 2023) niedriger bzw. bis zu 0,1 Prozent (Jahr 2009) höher als nach alter Rechnung. Bei den Erwerbstätigen wurde nach der Revision für das Jahr 1991 ein Arbeitsvolumen von rund 60,39 Milliarden Stunden berechnet, vor der Revision waren es rund 60,41 Milliarden Stunden. Für das Jahr 2023 ergibt sich nach neuer Rechnung ein Arbeitsvolumen von rund 61,44 Milliarden Stunden, vor der Revision waren es rund 61,67 Milliarden Stunden (-0,4 %).

5.3 Entwicklung von Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen

Abbildung 15 und Abbildung 16 veranschaulichen die Entwicklung der Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit, der Jahresarbeitszeit und des Arbeitsvolumens im Zeitraum 1991 bis 2023. Die Zahl der abhängig Beschäftigten bzw. der Erwerbstätigen erreichte im Jahr 2023 mit einem Jahresdurchschnitt von 42,2 bzw. 46,0 Millionen Personen neue Höchststände. Im Gegensatz dazu ist die durchschnittliche Jahresarbeitszeit der Beschäftigten in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere aufgrund der stetig gestiegenen Teilzeitquote kontinuierlich gesunken. Dies hatte einen deutlichen Rückgang der Jahresarbeitszeit je Erwerbstätigen bzw. je Beschäftigten zur Folge.

Abbildung 15: Entwicklung von Beschäftigung, Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen

1991-2023, Jahresdurchschnitte, Indexwerte (1991 = 100)

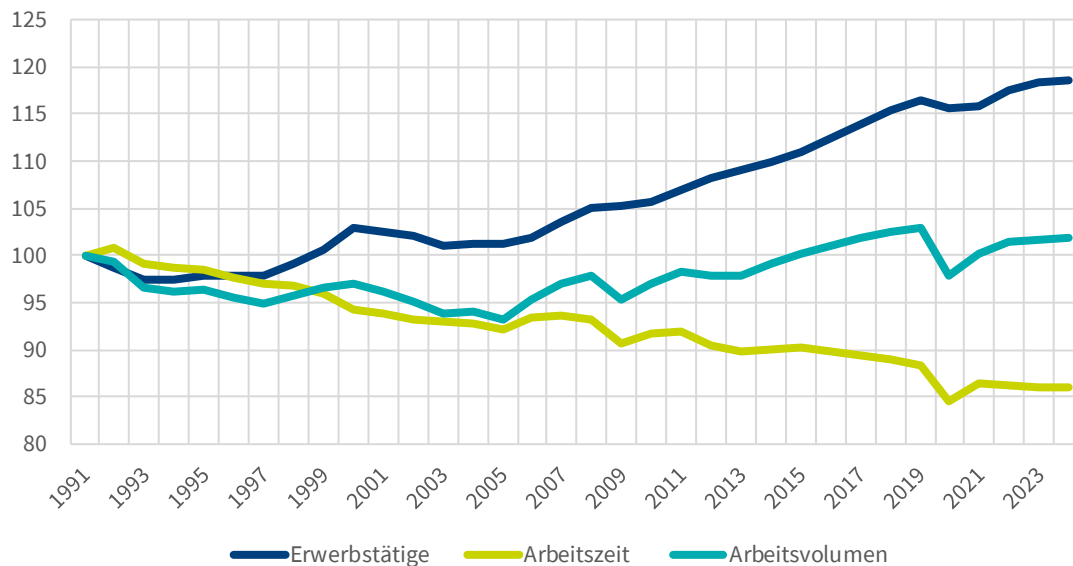


Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

In der Summe haben die abhängig Beschäftigten im Jahr 2023 aber trotzdem so viel gearbeitet wie noch nie. Insgesamt haben sie rund 54,59 Milliarden Stunden geleistet, während es 1991 noch 52,20 Milliarden Stunden waren. Zwar stieg auch das Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen im Jahr 2023 auf 61,44 Milliarden Stunden. Im Vergleich zu 2019, also vor der Covid-19-Pandemie, lag es aber noch niedriger, insbesondere da der Rückgang des Arbeitsvolumen der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen das Niveau dämpfte.

Abbildung 16: Entwicklung von Erwerbstätigkeit, Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen

1991-2023, Jahresdurchschnitte, Indexwerte (1991 = 100)



Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: August 2024). © IAB

6 Ausblick

Die IAB-AZR stellt das Schlüsselprodukt hinsichtlich der in Deutschland geleisteten Arbeitsstunden dar. Ein umfassendes Monitoring der Bestimmungsfaktoren von Arbeitszeit und Arbeitsvolumen ist eine notwendige Voraussetzung für adäquate Arbeitsmarktanalysen. Die IAB-AZR bietet die Möglichkeit – ausgehend von den verschiedenen Arbeitszeitkomponenten – das Arbeitszeitgeschehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht detailliert zu beschreiben.

Grundlegende Überarbeitungen der IAB-AZR können jeweils nur im Rahmen von Generalrevisionen der VGR durchgeführt werden, die in fünfjährigen Abständen stattfinden. Die IAB-AZR ist konzeptionell so angelegt, dass sie den spezifischen Anforderungen, die sich im Zeitablauf immer wieder durch neue oder veränderte Konzepte der VGR ergeben, durch eine kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung und Neuerungen in der statistischen Methodik flexibel Rechnung tragen kann.

Die IAB-AZR ist ein komplexes Datenprodukt, das durch die Verknüpfung einer Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen in einer immer weiter verbesserten Methodik entsteht. Allerdings können eingehende Datenquellen zum Teil einen sehr langen Nachlauf bei der Veröffentlichung aufweisen, wie aktuell beispielsweise die Daten des SOEP. Da möglichst frühzeitig aktuelle Ergebnisse der IAB-AZR zur Verfügung stehen sollen, müssen die Arbeitszeitkomponenten zunächst auf der Basis noch unvollständiger Datengrundlagen modellbasiert geschätzt werden. So können statistische Informationen zum Teil erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung eingearbeitet und damit die Ergebnisse sukzessive verbessert werden.

Die IAB-AZR ist daher als „work in progress“ zu verstehen; so wirft bereits die nächste Generalrevision im Jahr 2029 ihre Schatten voraus: Die VGR basieren auf international

vereinbarten Regeln und Konzepten. Diese werden in regelmäßigen Abständen angepasst und weiterentwickelt, um veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und neue ökonomische Sachverhalte auch weiterhin adäquat und vergleichbar abbilden zu können. So wird sich in den europäischen Statistiken die Klassifikation der Wirtschaftszweige, der sogenannte NACE¹⁰-Code ändern, um technologischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen besser Rechnung tragen zu können. Ab 2025 wird die neue NACE Rev. 2.1 für europäische Statistiken und ab 2029 dann auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet werden (European Commission 2023).

Last, not least ist davon auszugehen, dass mit der kommenden VGR-Generalrevision 2029 eine Neufassung des bisherigen ESVG 2010 Geltung haben wird. Die Grundlage dieses erneuerten ESVG bildet das demnächst erscheinende System of National Accounts (SNA) 2025: Es enthält mit dem Kapitel 16 „Labour“ einen völlig überarbeiteten Abschnitt zum Themenkomplex Arbeit, der zahlreiche neue arbeitsmarktstatistische Merkmale und neue Differenzierungen enthalten wird. Sie sollen eine erheblich umfangreichere und tiefergehende statistische Darstellung des Arbeitsmarktes ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass dies auch die IAB-AZR vor größere Herausforderungen stellen wird.

¹⁰ Der Begriff NACE leitet sich von dem französischen Titel „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ ab. Die NACE ist die für den EU-Bereich gültige Systematik der Wirtschaftstätigkeiten. Diese wurde aus der International Standard Industrial Classification (ISIC) der UNO abgeleitet und in ihrer Erstfassung im Jahr 1990 in der damaligen EG eingeführt. Die NACE wird jeweils mit aktualisierten Versionen der ISIC harmonisiert, man kann sie sozusagen als europäische Version der ISIC auffassen. Die derzeit aktuelle Version ist die NACE Rev. 2, die 2025 durch die NACE Rev. 2.1 abgelöst wird.

Literatur

Badura, Bernhard; Ducki, Antje; Baumgardt, Johanna; Meyer, Markus; Schröder, Helmut (2023): Fehlzeiten-Report 2023. Zeitenwende - Arbeit gesund gestalten. Springer-Verlag, Berlin.

Bauer, Anja; Gartner, Hermann; Hellwagner, Timon; Hummel, Markus; Hutter, Christian; Wanger, Susanne; Weber, Enzo; Zika, Gerd (2024): IAB-Prognose 2024: Die Beschäftigung steigt, aber die Arbeitslosigkeit auch. IAB-Kurzbericht Nr. 6.

BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) (2024): [Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung \(eAU\) im Unternehmen](#). 12.03.2024, Abruf am 13.08.2024.

Bick, Miriam; Decker, Jörg (2013): Neuberechnung des Index der Tarifverdienste verbessert Kohärenz der Verdienststatistiken. In: Wirtschaft und Statistik, Bd. 10, S. 745–752.

bifg (BARMER Institut für Gesundheitssystemforschung) (2023): [Barmer Gesundheitsreport 2023. Risikofaktoren für psychische Erkrankungen](#). Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse – Band 41, Abruf am 13.08.2024.

BMG (Bundesgesundheitsministerium) (2024a): [Mitglieder und Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung \(GKV\), GKV-Mitglieder, mitversicherte Angehörige, Beitragssätze und Krankenstand](#), Abruf am 13.08.2024.

BMG (Bundesgesundheitsministerium) (2024b): Krankenstand – mögliche Effekte der eAU und realer Krankenstand. Präsentation des BMG (Referat 225) vom 28. März 2024.

Busch, Klaus (2021): Die Arbeitsunfähigkeit in der Statistik der GKV. In: Badura/Ducki/Schröder/Meyer (Hrsg.) Fehlzeiten-Report 2021: Betriebliche Prävention stärken – Lehren aus der Pandemie. Springer-Verlag Berlin, S. 781–800.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2022): [Erwerbstätigenrechnung \(ETR\) im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen](#), Abruf am 13.08.2024.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2024a): [Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Revisionen der VGR](#), Abruf am 13.08.2024.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2024b): [Erwerbstätigkeit – Abweichungen zwischen Erwerbstätigenrechnung und Mikrozensus bei der Zahl der Erwerbstätigen](#), Abruf am 13.08.2024.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2024c): Erwerbstätigkeit im Juni 2024 leicht gestiegen – Erwerbstätigenzahl 0,4 % höher als im Vorjahresmonat. Pressemitteilung Nr. 293 vom 31. Juli 2024.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2024d): [Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Inlandsproduktberechnung. Vierteljahresergebnisse 1. Vierteljahr 2024](#), Fachserie 18 Reihe 1.2, Abruf am 13.08.2024.

Deutsche Bundesbank (2012): Kalendarische Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen. In: Monatsbericht Dezember, S. 53–63.

Dribbusch, Heiner; Schulten, Thorsten; Luth, Marlena Sophie; Janssen, Thilo (2024): WSI 2023 – ein langes und turbulentes Arbeitskampfjahr, WSI Report Nr. 95, Düsseldorf.

European Commission (2023): [NACE Implementation - State of works](#), Abruf am 13.08.2024.

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) (2024): [Erwerbstätigkeit nach A*10 Wirtschaftsbereichen](#), Abruf am 13.08.2024.

GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) Spitzenverband (2024): Bilanz nach einem Jahr Regelbetrieb: elektronische Krankmeldung hat sich etabliert. Pressemitteilung vom 29.12.2023.

Groll, Dominik (2023): Zu den gesamtwirtschaftlichen Folgen des hohen Krankenstands. Kiel Insight, No. 01, Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel).

Haufe (2024): [Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Pflichten für Arbeitgeber](#). NEWS 26.01.2024, Abruf am 13.08.2024.

Hohendanner, Christian; Kohaut, Susanne (2024): [75 Jahre Tarifvertragsgesetz: Sind Branchentarife und betriebliche Mitbestimmung ein Auslaufmodell?](#) IAB-Forum 22. April 2024, Abrufdatum: 13. August 2024

IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) (2024): [IAB-Arbeitszeitrechnung](#), Abruf am 13.08.2024.

KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) (2020): [COVID-19: Krankschreibung bis zu sieben Tage nach telefonischer Rücksprache bei leichten Atemwegserkrankungen – Hilfe für Patienten und Ärzte](#). Pressemitteilung vom 09.03.2020, Abruf am 13.08.2024.

KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) (2023): [Telefonische Krankschreibung dauerhaft möglich](#). Praxismeldung vom 07.12.2023, Abruf am 13.08.2024.

Knieps, Franz; Pfaff, Holger (2023): BKK Gesundheitsreport 2023: Gesunder Start ins Berufsleben. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin.

Körner, Thomas; Marder-Puch, Katharina (2015): Der Mikrozensus im Vergleich mit anderen Arbeitsmarktstatistiken – Ergebnisunterschiede und Hintergründe seit 2011. In: Wirtschaft und Statistik, Bd. 4, S. 39–53.

Mai, Christoph-Martin; Marder-Puch, Katharina (2013): Selbstständigkeit in Deutschland. In: Wirtschaft und Statistik. Bd. 7, S. 482–496.

Meyer, Markus; Meinicke, Moritz; Schenkel, Antje (2023): Krankheitsbedingte Fehlzeiten in der deutschen Wirtschaft im Jahr 2022. In: Badura/Ducki/Baumgardt/Meyer/Schröder (Hrsg.) Fehlzeiten-Report 2023: Zeitenwende - Arbeit gesund gestalten. Springer-Verlag Berlin, S. 435–520.

Räth, Norbert; Braakmann, Albert (2014): Bruttoinlandsprodukt 2013. In: Wirtschaft und Statistik, Bd. 1, S. 9–25.

Robert Koch Institut (RKI) (2015): Welche Auswirkungen hat der demografische Wandel auf Gesundheit und Gesundheitsversorgung? In: Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Kapitel 9, S. 435–455.

Saborowski, Christian; Schupp, Jürgen; Gert G. Wagner (2004): Urlaub in Deutschland: Erwerbstätige nutzen ihren Urlaubsanspruch oftmals nicht aus. In: DIW Wochenbericht, Jg. 71, Nr. 15, S. 171–176.

Schnitzlein, Daniel D. (2011): Umfang und Folgen der Nichtinanspruchnahme von Urlaub in Deutschland. In: DIW Wochenbericht, Jg. 78, Nr. 51/52, S. 14–20.

Schulten, Thorsten (2024): [Offensive Tarifpolitik angesichts anhaltend hoher Inflationsraten: Tarifpolitischer Jahresbericht 2023](#). Berichte zur Tarifpolitik, WSI-Tarifarchiv, Abruf am 13.08.2024.

Statistik der BA (Bundesagentur für Arbeit) (2021): [Realisierte Kurzarbeit: Korrektur des Merkmals Arbeitsausfall, In: Grundlagen: Methodenbericht](#), Abruf am 13.08.2024.

Statistik der BA (Bundesagentur für Arbeit) (2024a): [Tabellen, Angezeigte und realisierte Kurzarbeit](#), Nürnberg, Juni 2024, Abruf am 13.08.2024.

Statistik der BA (Bundesagentur für Arbeit) (2024b): [Tabellen, Streikstatistik](#), Nürnberg, April 2024, Abruf am 13.08.2024.

TK (Techniker Krankenkasse) (2023): [Gesundheitsreport 2023 – Arbeitsunfähigkeiten](#), Abruf am 13.08.2024.

Wanger, Susanne; Hartl, Tobias; Hummel, Markus (2022): Überarbeitung der IAB-Arbeitszeitrechnung im Rahmen der VGR-Sommerrechnung 2022. IAB-Forschungsbericht Nr. 13.

Wanger, Susanne (2020): Entwicklung von Erwerbstätigkeit, Arbeitszeit und Arbeitsvolumen nach Geschlecht. Ergebnisse der IAB-Arbeitszeitrechnung nach Alter und Geschlecht (AZR AG) für die Jahre 1991 - 2019. IAB-Forschungsbericht Nr. 16.

Wanger, Susanne; Hartl, Tobias; Zimmert, Franziska (2019): Revision der IAB-Arbeitszeitrechnung 2019 * Grundlagen, methodische Weiterentwicklungen sowie ausgewählte Ergebnisse im Rahmen der Generalrevision 2019 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. IAB-Forschungsbericht Nr. 7.

Wanger, Susanne; Weigand, Roland; Zapf, Ines (2014): Revision der IAB-Arbeitszeitrechnung 2014. Grundlagen, methodische Weiterentwicklungen sowie ausgewählte Ergebnisse im Rahmen der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. IAB-Forschungsbericht Nr. 9.

Wanger, Susanne; Weigand, Roland; Zapf, Ines (2016): Measuring hours worked in Germany. Contents, data and methodological essentials of the IAB working time measurement concept. In: Journal for Labour Market Research, Jg. 49, Nr. 3, S. 213–238.

Zapf, Ines (2016): Traditionelle und moderne Formen der Arbeitszeitflexibilität: Arbeitsangebots- und -nachfrageseitige Faktoren von Überstunden und Arbeitszeitkonten. IAB-Bibliothek, Nr. 361. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.

Anhang: Zeitreihen der IAB-AZR

Tabelle 1: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zur Jahresarbeitszeit je Beschäftigten

1991-2023

	Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis	Differenz		Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis
	in Stunden		in %		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
1991	1.478,3	1.478,9	-0,6	-0,04		
1992	1.489,5	1.489,7	-0,2	-0,01	0,8	0,7
1993	1.458,6	1.459,9	-1,3	-0,09	-2,1	-2,0
1994	1.450,8	1.453,0	-2,2	-0,15	-0,5	-0,5
1995	1.444,2	1.445,6	-1,4	-0,10	-0,5	-0,5
1996	1.430,0	1.430,9	-0,9	-0,06	-1,0	-1,0
1997	1.418,2	1.419,3	-1,1	-0,08	-0,8	-0,8
1998	1.414,8	1.415,9	-1,1	-0,08	-0,2	-0,2
1999	1.400,6	1.401,5	-0,9	-0,06	-1,0	-1,0
2000	1.376,1	1.377,1	-1,0	-0,07	-1,7	-1,7
2001	1.371,4	1.371,7	-0,3	-0,02	-0,3	-0,4
2002	1.364,1	1.364,2	-0,1	-0,01	-0,5	-0,5
2003	1.359,3	1.359,2	0,1	0,01	-0,4	-0,4
2004	1.359,2	1.358,6	0,6	0,04	0,0	0,0
2005	1.348,9	1.349,0	-0,1	-0,01	-0,8	-0,7
2006	1.374,0	1.374,2	-0,2	-0,01	1,9	1,9
2007	1.377,5	1.377,2	0,3	0,02	0,3	0,2
2008	1.371,3	1.371,3	0,0	0,00	-0,5	-0,4
2009	1.328,0	1.325,6	2,4	0,18	-3,2	-3,3
2010	1.350,0	1.349,9	0,1	0,01	1,7	1,8
2011	1.354,3	1.353,5	0,8	0,06	0,3	0,3
2012	1.334,6	1.336,1	-1,5	-0,11	-1,5	-1,3
2013	1.326,5	1.326,7	-0,2	-0,02	-0,6	-0,7
2014	1.333,9	1.333,8	0,1	0,01	0,6	0,5
2015	1.338,0	1.336,7	1,3	0,10	0,3	0,2
2016	1.334,8	1.333,9	0,9	0,07	-0,2	-0,2
2017	1.330,7	1.331,2	-0,5	-0,04	-0,3	-0,2
2018	1.326,3	1.325,6	0,7	0,05	-0,3	-0,4
2019	1.320,5	1.320,7	-0,2	-0,02	-0,4	-0,4
2020	1.271,2	1.272,6	-1,4	-0,11	-3,7	-3,6
2021	1.299,1	1.304,5	-5,4	-0,41	2,2	2,5
2022	1.296,7	1.303,0	-6,3	-0,48	-0,2	-0,1
2023	1.294,8	1.301,1	-6,3	-0,48	-0,1	-0,1

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai 2024 (bisheriges Ergebnis) bzw. August 2024 (neues Ergebnis)). © IAB

Tabelle 2: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zur Jahresarbeitszeit je Erwerbstätigen

1991-2023

	Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis	Differenz		Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis
	in Stunden		in %		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
1991	1.553,5	1.554,1	-0,6	-0,04		
1992	1.564,9	1.565,1	-0,2	-0,01	0,7	0,7
1993	1.538,7	1.540,2	-1,5	-0,10	-1,7	-1,6
1994	1.534,3	1.536,6	-2,3	-0,15	-0,3	-0,2
1995	1.528,9	1.530,6	-1,7	-0,11	-0,4	-0,4
1996	1.515,5	1.516,8	-1,3	-0,09	-0,9	-0,9
1997	1.506,2	1.507,7	-1,5	-0,10	-0,6	-0,6
1998	1.503,0	1.504,5	-1,5	-0,10	-0,2	-0,2
1999	1.490,3	1.491,5	-1,2	-0,08	-0,8	-0,9
2000	1.464,5	1.465,9	-1,4	-0,10	-1,7	-1,7
2001	1.457,4	1.458,2	-0,8	-0,05	-0,5	-0,5
2002	1.448,3	1.448,9	-0,6	-0,04	-0,6	-0,6
2003	1.443,1	1.443,4	-0,3	-0,02	-0,4	-0,4
2004	1.442,7	1.442,6	0,1	0,01	0,0	-0,1
2005	1.431,9	1.432,4	-0,5	-0,03	-0,7	-0,7
2006	1.452,4	1.453,2	-0,8	-0,06	1,4	1,5
2007	1.453,9	1.454,1	-0,2	-0,01	0,1	0,1
2008	1.446,9	1.447,3	-0,4	-0,03	-0,5	-0,5
2009	1.406,8	1.405,0	1,8	0,13	-2,8	-2,9
2010	1.425,4	1.425,7	-0,3	-0,02	1,3	1,5
2011	1.427,2	1.426,9	0,3	0,02	0,1	0,1
2012	1.406,0	1.408,0	-2,0	-0,14	-1,5	-1,3
2013	1.395,7	1.396,5	-0,8	-0,06	-0,7	-0,8
2014	1.400,0	1.400,4	-0,4	-0,03	0,3	0,3
2015	1.401,6	1.401,0	0,6	0,04	0,1	0,0
2016	1.395,8	1.395,6	0,2	0,01	-0,4	-0,4
2017	1.388,2	1.389,1	-0,9	-0,06	-0,5	-0,5
2018	1.380,7	1.380,7	0,0	0,00	-0,5	-0,6
2019	1.372,0	1.373,1	-1,1	-0,08	-0,6	-0,6
2020	1.313,6	1.315,9	-2,3	-0,17	-4,3	-4,2
2021	1.341,9	1.347,6	-5,7	-0,42	2,2	2,4
2022	1.340,1	1.346,8	-6,7	-0,50	-0,1	-0,1
2023	1.335,3	1.342,7	-7,4	-0,55	-0,4	-0,3

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai 2024 (bisheriges Ergebnis) bzw. August 2024 (neues Ergebnis)). © IAB

Tabelle 3: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zum Arbeitsvolumen der Beschäftigten

1991-2023

	Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis	Differenz		Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis
	in Mio. Stunden			in %	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
1991	52.197,7	52.218,0	-20,2	-0,04	Leere Zelle	Leere Zelle
1992	51.767,4	51.768,5	-1,2	0,00	-0,8	-0,9
1993	49.878,9	49.918,4	-39,5	-0,08	-3,6	-3,6
1994	49.524,5	49.593,8	-69,3	-0,14	-0,7	-0,7
1995	49.464,0	49.503,8	-39,7	-0,08	-0,1	-0,2
1996	48.913,5	48.937,2	-23,6	-0,05	-1,1	-1,1
1997	48.402,8	48.435,3	-32,5	-0,07	-1,0	-1,0
1998	48.862,0	48.894,4	-32,4	-0,07	0,9	0,9
1999	49.210,4	49.232,1	-21,7	-0,04	0,7	0,7
2000	49.487,1	49.516,7	-29,5	-0,06	0,6	0,6
2001	49.145,7	49.151,7	-6,0	-0,01	-0,7	-0,7
2002	48.579,2	48.572,0	7,2	0,01	-1,2	-1,2
2003	47.729,3	47.710,7	18,5	0,04	-1,7	-1,8
2004	47.720,0	47.687,2	32,8	0,07	0,0	0,0
2005	47.132,6	47.119,0	13,6	0,03	-1,2	-1,2
2006	48.325,8	48.316,1	9,8	0,02	2,5	2,5
2007	49.330,2	49.307,9	22,3	0,05	2,1	2,1
2008	49.878,0	49.858,1	20,0	0,04	1,1	1,1
2009	48.351,1	48.264,9	86,2	0,18	-3,1	-3,2
2010	49.384,7	49.314,2	70,5	0,14	2,1	2,2
2011	50.162,6	50.102,3	60,4	0,12	1,6	1,6
2012	50.097,8	50.099,9	-2,1	0,00	-0,1	0,0
2013	50.243,0	50.220,4	22,6	0,04	0,3	0,2
2014	51.074,8	51.032,3	42,5	0,08	1,7	1,6
2015	51.811,4	51.753,9	57,4	0,11	1,4	1,4
2016	52.493,3	52.450,8	42,5	0,08	1,3	1,3
2017	53.225,3	53.219,4	5,9	0,01	1,4	1,5
2018	53.913,1	53.875,6	37,5	0,07	1,3	1,2
2019	54.332,7	54.304,1	28,5	0,05	0,8	0,8
2020	52.027,5	52.000,3	27,3	0,05	-4,2	-4,2
2021	53.392,3	53.517,7	-125,4	-0,23	2,6	2,9
2022	54.176,5	54.316,7	-140,1	-0,26	1,5	1,5
2023	54.591,6	54.715,7	-124,1	-0,23	0,8	0,7

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai 2024 (bisheriges Ergebnis) bzw. August 2024 (neues Ergebnis)). © IAB

Tabelle 4: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zum Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen

1991-2023

	Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis	Differenz		Neues Ergebnis	Bisheriges Ergebnis
	in Mio. Stunden			in %	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
1991	60.389,2	60.408,3	-19,1	-0,03		
1992	60.031,7	60.037,4	-5,8	-0,01	-0,6	-0,6
1993	58.262,4	58.315,6	-53,2	-0,09	-2,9	-2,9
1994	58.119,0	58.204,1	-85,1	-0,15	-0,2	-0,2
1995	58.168,4	58.225,8	-57,5	-0,10	0,1	0,0
1996	57.682,8	57.723,4	-40,6	-0,07	-0,8	-0,9
1997	57.301,7	57.352,3	-50,6	-0,09	-0,7	-0,6
1998	57.865,9	57.917,5	-51,6	-0,09	1,0	1,0
1999	58.306,7	58.348,1	-41,4	-0,07	0,8	0,7
2000	58.546,2	58.594,9	-48,7	-0,08	0,4	0,4
2001	58.097,4	58.120,6	-23,2	-0,04	-0,8	-0,8
2002	57.461,3	57.472,7	-11,3	-0,02	-1,1	-1,1
2003	56.634,6	56.634,7	-0,1	0,00	-1,4	-1,5
2004	56.797,2	56.783,0	14,1	0,02	0,3	0,3
2005	56.304,9	56.309,9	-5,0	-0,01	-0,9	-0,8
2006	57.527,5	57.538,7	-11,3	-0,02	2,2	2,2
2007	58.562,8	58.559,5	3,3	0,01	1,8	1,8
2008	59.107,0	59.106,2	0,8	0,00	0,9	0,9
2009	57.541,1	57.470,7	70,4	0,12	-2,6	-2,8
2010	58.581,2	58.523,8	57,4	0,10	1,8	1,8
2011	59.328,0	59.279,2	48,8	0,08	1,3	1,3
2012	59.143,2	59.162,2	-19,0	-0,03	-0,3	-0,2
2013	59.148,4	59.140,4	8,0	0,01	0,0	0,0
2014	59.858,7	59.827,0	31,6	0,05	1,2	1,2
2015	60.460,4	60.411,8	48,6	0,08	1,0	1,0
2016	60.978,2	60.933,2	45,1	0,07	0,9	0,9
2017	61.483,9	61.470,5	13,4	0,02	0,8	0,9
2018	61.964,2	61.945,5	18,7	0,03	0,8	0,8
2019	62.141,3	62.168,1	-26,9	-0,04	0,3	0,4
2020	59.065,8	59.104,2	-38,3	-0,06	-4,9	-4,9
2021	60.455,7	60.622,7	-167,0	-0,28	2,4	2,6
2022	61.210,9	61.410,2	-199,3	-0,32	1,2	1,3
2023	61.437,3	61.670,7	-233,3	-0,38	0,4	0,4

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung (Stand: Mai 2024 (bisheriges Ergebnis) bzw. August 2024 (neues Ergebnis)). © IAB

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Komponenten der IAB-Arbeitszeitrechnung	10
Abbildung 2:	Teilzeitbeschäftigung in der IAB-AZR.....	13
Abbildung 3:	Entwicklung der Teilzeitquote der abhängig Beschäftigten.....	15
Abbildung 4:	Wochenarbeitszeit der beschäftigten Arbeitnehmer	17
Abbildung 5:	Krankenstandsquoten nach Monaten	20
Abbildung 6:	Entwicklung der Krankenstandsquote	21
Abbildung 7:	Kurzarbeitende	24
Abbildung 8:	Durchschnittlicher Arbeitsausfall der Kurzarbeitenden	25
Abbildung 9:	Entwicklung der bezahlten und unbezahlten Überstunden je Beschäftigten	27
Abbildung 10:	Saldenveränderung auf Arbeitszeitkonten.....	28
Abbildung 11:	Arbeitskampfeffekt je Beschäftigten	29
Abbildung 12:	Nebenerwerbstätigkeitseffekt	31
Abbildung 13:	Einfluss der Komponente „Ausgleich für Kalendereinflüsse“ auf das Arbeitsvolumen der abhängig Beschäftigten	33
Abbildung 14:	Jahresarbeitszeit der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen.....	34
Abbildung 15:	Entwicklung von Beschäftigung, Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen.....	37
Abbildung 16:	Entwicklung von Erwerbstätigkeit, Jahresarbeitszeit und Arbeitsvolumen	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zur Jahresarbeitszeit je Beschäftigten.....	43
Tabelle 2:	Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zur Jahresarbeitszeit je Erwerbstätigen	44
Tabelle 3:	Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zum Arbeitsvolumen der Beschäftigten.....	45
Tabelle 4:	Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Ergebnisse zum Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen	46

Impressum

IAB-Forschungsbericht 20|2024

Veröffentlichungsdatum

24. September 2024

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb2024.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://iab.de/publikationen/iab-publicationsreihen/iab-forschungsbericht/>

Website

<https://iab.de>

ISSN

2195-2655

DOI

[10.48720/IAB.FB.2420](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2420)

Rückfragen zum Inhalt

Susanne Wanger
Telefon: 0911 179-3024
E-Mail: susanne.wanger@iab.de